

Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis:

Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel

The image shows a close-up of a German visa application form. The section is titled "Einreise und Aufenthalt". It includes a checkbox for "geschieden" (divorced) and a field for "Telefon (Angabe freiwillig)". Below this, the form asks for the "Einreise am" (date of entry) and the "derzeitiger Aufenthaltstitel" (current title of stay). The options listed are:

- Aufenthaltserlaubnis gemäß
- Niederlassungserlaubnis gemäß
- Aufenthaltserlaubnis (AuslG 1)

There is also a field for "Sonstige:" (Other) with a "Bezeichnung" (designation) field. The word "Gebiet" (territory) is partially visible at the bottom right.

Impressum

Herausgeber

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
<http://www.paritaet.org>

Inhaltlich Verantwortlicher im Sinne des Presserechts:

Gwendolyn Stilling

Autor:

Claudius Voigt, GGUA Münster, Projekt Q

Redaktion:

Tara Käsmeier, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:

© nmann77 – AdobeStock

1. Auflage, Januar 2024

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Inhalt

Vorwort	4
Teil 1: Die allgemeinen Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel	5
1. Was sagt das Gesetz allgemein?	5
2. Bei welchen Aufenthaltstiteln <u>mu</u> ss die Ausländerbehörde von der Lebensunterhaltssicherung absehen?	6
3. Bei welchen Aufenthaltstiteln <u>ka</u> nn die Ausländerbehörde von der Lebensunterhaltssicherung absehen?	7
4. In welchen <u>Ausnahmefällen</u> kann oder muss außerdem auf die Lebensunterhaltssicherung verzichtet werden?	8
5. Was heißt eigentlich Lebensunterhaltssicherung?	9
6. Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?	9
7. Was sind „schädliche“ Sozialleistungsansprüche?	10
8. Was sind „unschädliche“ Sozialleistungsansprüche?	10
9. Wie wird berechnet, ob der Lebensunterhalt gesichert ist?	11
10. Wann dürfen die Freibeträge nicht negativ berücksichtigt werden?	14
11. Wie kann eine Prognoseentscheidung bei der Lebensunterhaltssicherung getroffen werden?	15
12. Was heißt ausreichender Krankenversicherungsschutz?	15
13. Was ist, wenn der Lebensunterhalt nicht (mehr) gesichert werden kann?	16
14. Welche Meldepflichten gibt es vom Jobcenter an die Ausländerbehörde?	16
15. Was bedeutet eine auflösende Bedingung in der Aufenthaltserlaubnis?	17
Teil 2: Besondere Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung in den jeweiligen Aufenthaltstiteln	18
1. § 16a bis § 16f: Aufenthalte zum Zwecke des Studiums oder einer Aus- bzw. Weiterbildung	18
2. § 18a und § 18b: Fachkräfte	20
3. § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a, § 26 Abs. 2 bzw. § 22a BeschV: Aufenthalt als Berufskraftfahrer*innen, für Beschäftigungen nach der Westbalkanregelung oder als Pflegehilfskraft	21
4. § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV: Aufenthalt für eine Beschäftigung als IT-Spezialist*in oder mit besonderen berufspraktischen Kenntnissen	21
5. § 18g: Blaue Karte-EU	22
6. §§ 17 und 20: Aufenthaltserlaubnisse für die Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzsuche	22
7. § 25a AufenthG: Bleiberechtsregelung für junge Menschen und ihre Familienangehörigen	32
8. § 25b AufenthG: Bleiberecht für Erwachsene oder Familien	35
9. Aufenthalte zum Zweck der Familienzusammenführung (§§ 27 bis 36a)	37
10. § 38a: Aufenthaltserlaubnis für in einem anderen EU-Staat langfristig Aufenthaltsberechtigte	45
11. § 9: allgemeine Niederlassungserlaubnis	47
12. § 35: Niederlassungserlaubnis für minderjährig eingereiste Menschen	47
13. § 26 Abs. 3: Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge	48
14. § 26 Abs. 4: Niederlassungserlaubnis für Personen mit anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen	49

Vorwort

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist eine entscheidende Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung der meisten Aufenthaltstitel in Deutschland. Gleich zu Beginn des Aufenthaltsgesetzes, in § 5, ist dies als „allgemeine Erteilungsvoraussetzung“ formuliert, die in der Regel für alle Aufenthaltstitel erfüllt sein muss. Im weiteren Wortlaut des Gesetzes finden sich jedoch zahlreiche Fälle, in denen von dieser Regelvoraussetzung abgesehen werden kann oder muss.

Für Beratungsstellen und Betroffene sind die Details der entsprechenden rechtlichen Regelung von sehr weitreichender Bedeutung und bedürfen einer intensiven Auseinandersetzung. Inflation, steigende Mieten, höhere Regelbedarfe und Freibeträge im Bürgergeld sowie gleichzeitig nicht im selben Maße steigende Gehälter, machen es Betroffenen aktuell immer schwerer, die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung zu erfüllen. Darüber hinaus wird die Konstruktion der ausländerrechtlichen Lebensunterhaltssicherung den individuellen Lebenswirklichkeiten mit befristeten Verträgen, Kindererziehungszeiten, Erkrankungen, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder Alter in vielen Fällen nicht gerecht.

Menschen, die – gleich aus welchen Gründen – vorübergehend keine oder keine ausreichende Erwerbsarbeit leisten können, müssen daher oft auch um ihren Aufenthaltstitel bangen. Nicht selten geht mit der wirtschaftlichen und sozialen Existenzangst auch eine ausländerrechtliche Existenzangst einher: Verliere ich nach dem Verlust meiner Arbeitsstelle auch meinen Aufenthaltstitel? Kann ich es mir leisten, ein Kind zu bekommen, wenn ich doch eigentlich Geld verdienen muss? Darf ich krank werden? Kann ich meine*n pflegebedürftige*n Partner*in pflegen, obwohl ich dann meine Stunden reduzieren muss?

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Unsicherheiten aus dem Weg räumen und Beratungskräften und Betroffenen einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung im Aufenthaltsgesetz geben. In einem ersten Teil werden dafür die allgemeinen Regelungen sowie die Vorgaben zur Prüfung der Lebensunterhaltssicherung und der Berechnung dargestellt. Im zweiten Teil folgt eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Aufenthaltstiteln, für die Besonderheiten bei der Lebensunterhaltssicherung gelten. Am Ende der beiden Teile finden sich darüber hinaus jeweils Übersichtstabellen, in denen die wichtigsten Aspekte in Kürze dargestellt werden.

Wir hoffen, dass diese Arbeitshilfe Sie in Ihrer Beratungspraxis unterstützen wird und bedanken uns herzlich beim Autor Claudius Voigt. Seine umfassende und übersichtliche Darstellung der komplexen rechtlichen Voraussetzungen, macht deutlich: Es besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um die soziale Teilhabe der Betroffenen zu gewährleisten und ausländerrechtliche Rahmenbedingungen an die Realität anzupassen.

Tara Käsmeier
Referentin für Migrationssozialarbeit
Der Paritätische Gesamtverband

Teil 1: Die allgemeinen Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel

1. Was sagt das Gesetz allgemein?

Für die Erteilung und Verlängerung eines Aufenthaltstitels muss **in der Regel** der Lebensunterhalt für die betreffende Person gesichert sein. Dies ist Teil der „allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“ und gilt damit grundsätzlich für jeden Aufenthaltstitel.

⇒ **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG:** „Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass 1. der Lebensunterhalt gesichert ist (...).“

Diese Regelerteilungsvoraussetzung gilt von der Systematik des Aufenthaltsgesetzes her grundsätzlich immer, auch wenn dies in dem Paragraphen, der die Rechtsgrundlage für den jeweiligen Aufenthaltstitel bildet, nicht nochmals steht. Vielmehr ist es genau umgekehrt: Nur dann, wenn in dem jeweiligen Paragraphen explizit steht, dass von dieser Voraussetzung abgesehen werden muss oder kann, gilt eine Ausnahme. Manche Aufenthaltstitel sehen darüber hinaus spezielle Regelungen – z. B. feste Mindesteinkommen, Orientierungsgrößen oder eine „überwiegende Lebensunterhaltssicherung“ – vor.

Wichtig ist: Es handelt sich bei der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung um eine „**Regelerteilungsvoraussetzung**“. Das heißt: In besonders gelagerten, atypischen Fällen können oder müssen bei fast jedem Aufenthaltstitel Ausnahmen gemacht werden. Aber auch hierzu gibt es wiederum ein paar Sonderregelungen.

Diese etwas unübersichtliche Systematik aus Regelerteilungsvoraussetzung, zwingenden Ausnahmen, Ermessensausnahmen und Ausnahmen von den Ausnahmen soll gleich Schritt für Schritt dargestellt werden.

Praxistipp: Welche Aufenthaltstitel gibt es eigentlich?

Das Aufenthaltsgesetz kennt aktuell sieben verschiedene übergeordnete Aufenthaltstitel. Eine Übersicht findet sich in § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG. Demnach gibt es

- das **Visum** (ein Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte oder ein nationales Visum für längerfristig geplante Aufenthalte, wie zum Beispiel den Familiennachzug oder die Einreise für Studium oder Arbeit),
- die **Aufenthaltserlaubnis** (es gibt mittlerweile über 70 verschiedene Aufenthaltserlaubnisse, die Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung sind hierbei höchst unterschiedlich geregelt),
- die **Blaue Karte EU** (für hochqualifizierte Fachkräfte mit einem bestimmten Einkommen),
- die **ICT-Karte** und die **Mobiler ICT-Karte** (für Personen, die von einem transnationalen Konzern unternehmensintern entsandt werden, haben in der Beratungspraxis kaum Bedeutung),
- die **Niederlassungserlaubnis** (unbefristetes Aufenthaltsrecht, es gibt fast 20 verschiedene Niederlassungserlaubnisse),
- und die **Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU** (unbefristetes Aufenthaltsrecht nach § 9a bis c AufenthG, so ähnlich wie die Niederlassungserlaubnis).

2. Bei welchen Aufenthaltstiteln **muss** die Ausländerbehörde von der Lebensunterhaltssicherung absehen?

Für einige Aufenthaltserlaubnisse gilt die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung nicht, sondern es **muss** zwingend davon abgesehen werden. Diese Ausnahmen sind an verschiedenen Stellen im Aufenthaltsgesetz definiert – in § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG, aber zum Teil auch in anderen Paragraphen. Hierfür muss in den jeweiligen Paragraphen stehen „*wird abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 erteilt*“ o. ä. Wenn dort nichts dazu steht, ist die Lebensunterhaltssicherung Voraussetzung.

Diese Aufenthaltstitel, bei denen nach § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG die Lebensunterhaltssicherung keine Erteilungs- oder Verlängerungsvoraussetzung ist, sind:

- § 24 (vorübergehender Schutz von Geflüchteten aus der Ukraine)
- § 25 Abs. 1 (Asylberechtigte)
- § 25 Abs. 2 (international Schutzberechtigte, d. h. anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz)
- § 25 Abs. 3 (Abschiebungsverbot)
- § 25 Abs. 4a (Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution)
- § 25 Abs. 4b (Opfer illegaler Arbeitsausbeutung)

Darüber hinaus gibt es weitere Gruppen, bei denen die zwingende Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung in den jeweiligen Paragraphen zu finden ist:

- § 28 (Familienangehörige von Deutschen. In ganz wenigen Ausnahmefällen darf jedoch für Ehegatt*innen deutscher Staatsangehöriger die Lebensunterhaltssicherung gefordert werden)
- § 29 Abs. 4 (Familiennachzug zu Personen mit vorübergehendem Schutz)
- § 30 (Ehegatt*innen anerkannter Flüchtlinge, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung gestellt wird, in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
- § 31 Abs. 1 (eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung, für das erste Jahr)
- § 32 (Kinder anerkannter Flüchtlinge, wenn Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung gestellt wird, in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
- § 33 (Geburt eines Kindes im Bundesgebiet)
- § 34 Abs. 1 (Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder bei Fortbestand der familiären Lebensgemeinschaft)
- § 36 Abs. 1 (Eltern von anerkannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen)
- § 36a (Familienangehörige von Personen mit subsidiärem Schutz)
- § 104c (Chancen-Aufenthaltsrecht)

Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung gilt darüber hinaus auch nicht für die *Aufenthaltsgestattung* oder die *Duldung* (außer der Beschäftigungsduldung), da es sich hierbei gar nicht um Aufenthaltstitel handelt.

3. Bei welchen Aufenthaltstiteln **kann** die Ausländerbehörde von der Lebensunterhaltssicherung absehen?

Für alle anderen Aufenthaltserlaubnisse aus **humanitären Gründen** gilt: Die Ausländerbehörde kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung auf die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung verzichten:

⇒ **§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG:** „In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden.“

Unter Kapitel 2 Abschnitt 5 fallen alle Aufenthaltserlaubnisse nach den Paragraphen 22 bis 25b. Über diese Ausnahmemöglichkeit muss bei der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis im Rahmen einer begründeten Ermessensentscheidung entschieden werden, die die persönlichen und öffentlichen Interessen nachvollziehbar gegeneinander abwägt. Die Betroffenen sollten hierfür aktiv Argumente vortragen und Belege vorlegen, die für ein Absehen von der Voraussetzung sprechen – beispielsweise ärztliche Atteste über Krankheit oder Behinderung, Bemühungen zur Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche, Bemühungen für die Suche eines Kinderbetreuungsplatzes, eine Teilzeitbeschäftigung usw.

Es besteht Anspruch auf einen schriftlichen und begründeten Bescheid, in dem sich die Ausländerbehörde mit den Argumenten der Betroffenen auseinandersetzt und zu einer nachvollziehbaren Entscheidung kommt (§§ 37 und 39 VwVfG).

Es gibt noch weitere Aufenthaltserlaubnisse, bei denen nach Ermessen von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden kann. Die jeweiligen Regelungen finden sich nicht in § 5 Abs. 3 AufenthG, sondern in den entsprechenden Paragraphen. Beispielhaft seien hier § 28 Abs. 1 S. 4 (Aufenthaltserlaubnis für den nicht-sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen Kindes), § 29 Abs. 2 (Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und Personen mit vorübergehendem Schutz), § 30 Abs. 3 (Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für Ehepartner*innen) oder § 36a (Familiennachzug zu subsidiär Geschützten) genannt.

Hinweis:

Die Möglichkeit, im Rahmen des Ermessens auf die Lebensunterhaltssicherung zu verzichten, gilt nicht für die Aufenthaltstitel, für die hierzu gesetzliche Spezialregelungen vorgesehen sind (z. B. § 26 Abs. 3, § 26 Abs. 4, § 25b).

4. In welchen **Ausnahmefällen** kann oder muss außerdem auf die Lebensunterhaltssicherung verzichtet werden?

Im Falle der übrigen Aufenthaltstitel, für die keine gesetzlichen Ausnahmen vorgesehen sind, müssen dennoch in besonderen Fällen individuelle Ausnahmen gemacht werden. Denn die Formulierung „in der Regel“ in § 5 Abs. 1 AufenthG bedeutet, dass in besonderen, „**atypischen Fällen**“, die sich von anderen normalen Fällen deutlich unterscheiden, von dieser Voraussetzung abgesehen werden kann oder muss.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verweigerung des Aufenthaltstitels grob unverhältnismäßig wäre oder wenn höherrangige Rechtsgüter (z. B. Schutz der Familie, UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention) verletzt würden.

Dies kann **z. B.** dann der Fall sein

- wenn eine familiäre Lebensgemeinschaft *nur in Deutschland* gelebt werden kann. In diesem Fall drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, regelmäßig einwanderungspolitische Belange zurück; so hat es regelmäßig das Bundesverfassungsgericht entschieden (z. B. BVerfG, Beschl. v. 18.4.1989 – 2 BvR 1169/84; <https://t1p.de/xbgwb>)
- unter bestimmten Voraussetzungen beim Familiennachzug zu *Personen mit deutschen Kindern* (BVerwG, Entscheidung vom 13.06.2013; 10 C 16.12; <https://t1p.de/unh3d>)
- wenn der Lebensunterhalt zwar für die Person selbst gesichert ist, aber für *Familienangehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit* nicht gesichert ist (BVerwG, Urteil vom 16. August 2011, 1 C 12.10; <https://t1p.de/o7ubv>)

- bei *Studierenden mit Kindern*. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG führen dazu aus. „Dem entsprechend ist die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach dem SGB II oder XII in seltenen Ausnahmefällen unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft.“ (AVwV AufenthG; Nr. 2.3.1.1.; www.t1p.de/d81c).

Auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie können (bzw. konnten) eine derartige Ausnahme begründen. So hat das Bundesinnenministerium in einem Schreiben an die Bundesländer klargestellt, dass „*der Bestand eines Aufenthaltstitels (...) nicht beeinträchtigt (ist), wenn das Kurzarbeitergeld im Einzelfall ein Unterschreiten des Regelsatzes für die Lebensunterhaltssicherung bewirkt.*“

⇒ **BMI, Schreiben an die Bundesländer vom 9. April 2020;** www.t1p.de/pb2z

Es gibt jedoch auch Aufenthaltserlaubnisse, bei denen die Lebensunterhaltssicherung eine zwingende Voraussetzung ist, von der keine Ausnahmen gemacht werden darf. Dies betrifft u.a. die Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche (§ 17) und zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG).

5. Was heißt eigentlich Lebensunterhaltssicherung?

Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann.

⇒ § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG

Die eigenen verfügbaren Mittel (z. B. aus Einkommen, Vermögen, einer Verpflichtungserklärung, Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen) müssen demnach hoch genug sein, damit kein (ergänzender) Leistungsanspruch auf existenzsichernde Sozialhilfeleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII oder dem AsylbLG besteht. Das zugrunde zu legende Sozialleistungssystem ist dabei normalerweise das SGB II, für ältere oder erwerbsunfähige Personen das SGB XII.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich Leistungen bezogen werden, sondern die Ausländerbehörde führt eine *fiktive Berechnung* durch, um zu prüfen, ob ein Anspruch bestehen würde.

Der Lebensunterhalt gilt normalerweise nur dann als gesichert, wenn er nicht nur für die jeweilige Person, sondern auch für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt gesichert ist (→ BVerwG, 16.11.2010, 1 C 21.09; <https://t1p.de/2g6kb>). Auch bestehende Unterhaltspflichten gegenüber in Deutschland lebenden Familienangehörigen werden dabei berücksichtigt. Von diesem Prinzip gibt es jedoch Ausnahmen, z. B. wenn deutsche Staatsangehörige Teil der Bedarfsgemeinschaft sind.

6. Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Zur Bedarfsgemeinschaft, die bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung mit einbezogen werden, gehören nach dem SGB II folgende Personen:

- **Partner*innen**, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Lebenspartnerschaft leben. (Partner*innen, die eheähnlich zusammen leben, bilden nach SGB II zwar auch eine Bedarfsgemeinschaft. Da damit aber keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung verbunden ist und sie auch keine Familienangehörigen im Sinne des AufenthG sind, dürfen sie bei der Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung wohl nicht gemeinsam betrachtet werden.)
- **Kinder** unter 25 Jahre, wenn sie im selben Haushalt leben, nicht verheiratet sind und ihren eigenen Bedarf nicht selbst sicherstellen,
- die **Eltern** von unverheirateten Kindern unter 25 Jahre,
- die im Haushalt lebende **Partner*in dieses Elternteils**.

Diese Definition der Bedarfsgemeinschaft gilt für Fallkonstellationen, in denen die betreffenden Personen grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem SGB II sind. Für Personen, die dem Grunde nach dem SGB XII oder dem AsylbLG unterliegen, gelten unter Umständen etwas andere Definitionen der Bedarfsgemeinschaft.

Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung müssen in manchen Fällen Personen ausgenommen werden, obwohl sie zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Dies gilt unter anderem

- ⇒ für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben (BVerwG, Urteil vom 16.08.2011, 1 C 12.10; <https://t1p.de/o7ubv>) oder

⇒ wenn sich Familienangehörige im Falle einer Trennung besser stellen würden, da sie dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten würden (BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 2007; 2 BvR; 2483/06; <https://t1p.de/ipino> sowie AVwV AufenthG, Nr. 2.3.2.3: www.t1p.de/d81c).

7. Was sind „schädliche“ Sozialleistungsansprüche?

Wenn neben dem anrechenbaren Einkommen noch ein ergänzender *Anspruch* auf bestimmte Sozialhilfeleistungen besteht, gilt der Lebensunterhalt als nicht gesichert. Diese „schädlichen“ Sozialleistungen sind (gem. AVwV AufenthG, Nr. 2.3.1.2: www.t1p.de/d81c):

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Bürgergeld),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB VIII (Jugendhilfe, § 39 SGB VIII) sowie
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Es kommt dabei nur auf den Anspruch auf die jeweilige *Leistung zum Lebensunterhalt* an. Ein Anspruch auf sonstige Sozialhilfeleistungen, die nicht dem Lebensunterhalt dienen (etwa: Hilfe zur Pflege, für Bildung und Teilhabe, Hilfe in anderen Lebenslagen) dürfen bei der Prüfung nicht negativ berücksichtigt werden.

8. Was sind „unschädliche“ Sozialleistungsansprüche?

Viele andere Sozialleistungen müssen bei der Prüfung des Lebensunterhalts als Einkommen positiv berücksichtigt werden. Sie gelten daher als „unschädliche“ Sozialleistungen (→ § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Diese sind:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag
- Elterngeld
- Unterhaltsvorschuss
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld nach dem SGB III
- BAföG
- Leistungen der Sozialversicherung (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeiter*innengeld, Rente, Pflegegeld)
- Stipendien.

Für **Wohngeld** gilt eine Sonderregelung: Es kann zwar ausländerrechtlich nicht als Einkommen angerechnet werden – es ist also nicht geeignet, eine bestehende Einkommenslücke zu schließen. Aber andererseits ist der Bezug oder der Anspruch auf Wohngeld auch nicht „schädlich“, wenn der Lebensunterhalt auch ohne das Wohngeld bereits gesichert ist (→ BVerwG, Urteil vom 29.11.2012, 10 C 5.12; <https://t1p.de/06kn3>). Nach dieser Entscheidung ist die Auffassung der AVwV zum AufenthG (Randnummer 2.3.1.3), nach der der Bezug von Wohngeld immer schädlich sei, nicht mehr haltbar.

9. Wie wird berechnet, ob der Lebensunterhalt gesichert ist?

Die Ausländerbehörde bzw. die Botschaft prüft dafür in der Regel, ob durch das anrechenbare Einkommen (inkl. der zustehenden „unschädlichen“ Sozialleistungen) der sozialhilferechtliche Bedarf im Sinne des SGB II gedeckt ist. Hierfür müssen stets drei Schritte gemacht werden:

- Feststellung des Bedarfs,
- Feststellung des anrechenbaren Einkommens,
- Feststellung, ob noch ein ergänzender Anspruch auf SGB-II-Leistungen besteht.

1. Feststellung des Bedarfs:

Der Bedarf ergibt sich aus

- den jeweiligen Regelbedarfen (SGB-II-Regelsätze) zuzüglich
- möglicher Mehrbedarfe (z. B. für Alleinerziehende oder bei Schwangerschaft; Anmerkung: In der Praxis werden die Mehrbedarfe aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung häufig nicht berücksichtigt)
- zuzüglich der Kosten der Unterkunft (Warmmiete inkl. Heizkosten).

Die **Regelbedarfe** für das Jahr 2024 haben folgende Höhe:

Alleinstehende	563 Euro
Partner*innen	Je 506 Euro
Volljährige Kinder im Elternhaushalt zwischen 18 und 24 Jahre	451 Euro
Kinder bzw. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahre	471 Euro
Kinder zwischen sechs und 13 Jahre	390 Euro
Kinder bis fünf Jahre	357 Euro

Zusätzlich besteht für Kinder ein Anspruch auf 20 Euro „Sofortzuschlag“, der allerdings nicht in die Bedarfsberechnung einfließt (→ Fachliche Weisung zu § 72 SGB II, Randnummer 72.2; <https://t1p.de/fgnz3>).

2. Feststellung des anrechenbaren Einkommens

Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung geht die Ausländerbehörde bzw. die Botschaft nicht vom **Nettoeinkommen** aus. Vielmehr muss das Nettoeinkommen um bestimmte Freibeträge bereinigt werden, die auch vom Jobcenter nicht als Einkommen angerechnet würden. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen für in Deutschland lebende Familienangehörige mindern das anzurechnende Einkommen; dabei dürfte für den Kindsunterhalt der gesetzliche Mindestunterhalt anzusetzen sein (→ § 1 Mindestunterhaltsverordnung). Erst dann erhält man das **„anrechenbare“ Einkommen**.

Als **Freibeträge** werden bei **Einkommen aus Erwerbstätigkeit** folgende Beträge rechnerisch abgezogen – wobei zunächst stets vom **Bruttoeinkommen** auszugehen ist:

- **Steuern und Sozialversicherungsbeiträge** (die vom Arbeitgeber abgeführt werden und gar nicht als Einkommen zur Verfügung stehen) plus
- bei Erwerbstätigkeit ein **Grundfreibetrag** von 100 Euro plus
- **Erwerbstätigenfreibetrag Stufe I** (20 Prozent des Bruttoeinkommens zwischen 100 Euro und 520 Euro), max. 84 Euro, plus
- **Erwerbstätigenfreibetrag Stufe II** (30 Prozent des Bruttoeinkommens zwischen 520 und 1.000 Euro), max. 144 Euro, plus

- **Erwerbstätigenfreibetrag Stufe III** (10 Prozent des Bruttoeinkommens zwischen 1.000 und 1.200 Euro), max. 20 Euro.
- **Erwerbstätigenfreibetrag Stufe IV** (10 Prozent des Bruttoeinkommens zwischen 1.200 und 1.500 Euro), max. 30 Euro. Die Stufe IV kommt nur zur Anwendung, wenn mit der betreffenden Person mindestens ein minderjähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft lebt.

Bei Einkommen aus **Erwerbstätigkeit** von **unter 25-jährigen Personen**, die in Ausbildung sind, gelten erheblich höhere Freibeträge (§ 11b SGB II):

Danach gilt ab 1. Januar 2024 ein Grundabsetzungsbetrag von **538 Euro für Einkommen aus Erwerbstätigkeit** (dies entspricht der aktuellen Minijobgrenze) für Personen unter 25 Jahren, die

- eine nach dem **BAföG** dem Grunde nach förderungsfähige **Ausbildung**,
- eine dem Grunde nach **BAB förderfähige Ausbildung**,
- eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (**BvB**) oder eine Einstiegsqualifizierung (**EQ**),
- einen **Freiwilligendienst** (BufDi, FSJ) absolvieren oder
- als **Schüler*innen** allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der Ferien jobben.

Bei dem Teil des Einkommens, der **oberhalb von 520 Euro** liegt, kommen die Freibeträge von 30 Prozent bzw. 10 Prozent aus den Stufen II bis IV noch hinzu. Für Einkommen aus BAföG / BAB gilt ein Freibetrag von in der Regel 100 Euro, wenn nicht bereits der Grundabsetzungsbetrag bei einem (zusätzlichen) Erwerbseinkommen abgezogen worden ist.

3. Feststellung, ob noch ein ergänzender Anspruch auf SGB-II-Leistungen besteht

Als letztes wird das anrechenbare Einkommen dem sozialrechtlichen Bedarf gegenübergestellt. Falls das anrechenbare Einkommen genauso hoch oder höher als der Bedarf ist, gilt der Lebensunterhalt als gesichert.

Ein Beispiel:

Frau H. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG und arbeitet als Pflegefachkraft. Sie ist verheiratet mit Herrn H., der ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG hat und sich als Hausmann um das Kind kümmert. Die beiden haben eine achtjährige gemeinsame Tochter, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG besitzt.

Frau H. verdient 2.700 Euro brutto, Steuern und Sozialabgaben betragen 600 Euro, so dass ihr Nettoeinkommen bei 2.100 Euro liegt. Die Warmmiete kostet 700 Euro inkl. Heizkosten.

Da die Familie schon über fünf Jahre in Deutschland lebt, fragt Frau H. an, ob sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten kann und ob ihr Lebensunterhalt dafür als gesichert gilt.

Schritt 1: Feststellung des Bedarfs

Regelbedarf Frau H.:	506	Euro
+ Regelbedarf Herr H.:	506	Euro
+ Regelbedarf Tochter:	390	Euro
+ Warmmiete:	700	Euro

Gesamtbedarf:	2.102	Euro

Schritt 2: Feststellung des anrechenbaren Einkommens

Einkommen Frau H.:

Bruttoeinkommen:	2.700 Euro
- Steuern und Sozialabgaben:	600 Euro
- Grundfreibetrag:	100 Euro
- Erwerbståtigenfreibetrag I:	84 Euro
- Erwerbståtigenfreibetrag II:	144 Euro
- Erwerbståtigenfreibetrag III:	20 Euro
- Erwerbståtigenfreibetrag IV:	30 Euro

anrechenbares Einkommen: 1.722 Euro

(Anmerkung: Da die Niederlassungserlaubnis nicht im Rahmen einer EU-Richtlinie geregelt ist, werden die Freibeträge bei der Prüfung des Lebensunterhalts negativ berücksichtigt.)

Einkommen Herr H.:	0 Euro
Einkommen Tochter (Kindergeld):	250 Euro

Anrechenbares Gesamteinkommen: 1.972 Euro

Schritt 3: Feststellung, ob der Bedarf gedeckt ist

Das anrechenbare Gesamteinkommen der Familie liegt mit 1.972 Euro unter dem Bedarf von 2.102 Euro. Der Lebensunterhalt ist nicht vollständig gesichert. Es fehlen 130 Euro.

Schritt 4: Gibt es eine Lösung des Problems?

Ja. In diesem Beispielfall gibt es gleich mehrere Lösungsansätze:

- Zum einen greift in diesem Fall die Ausnahme, dass Frau H. für **sich selbst den Lebensunterhalt gesichert** hat und nur wegen der Einbeziehung der Bedarfsgemeinschaft der Lebensunterhalt für alle nicht vollständig gesichert ist. Wenn sich Frau H. von ihrem Mann trennen *würde*, hätte sie die Voraussetzung für die Niederlassungserlaubnis erfüllt. Die Tatsache, dass sie sich *nicht* trennt, darf ihr aufgrund des Schutzes der Familie jedoch nicht nachteilig ausgelegt werden. So sehen es auch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (→ AVwV AufenthG, Nr. 2.3.2.3: www.t1p.de/d81c). Frau H. müsste daher dennoch die Niederlassungserlaubnis erhalten können.
- Da der für eine vollständige Lebensunterhaltssicherung fehlende Betrag recht gering ist, sollte geprüft werden, ob ein Anspruch auf **Kinderzuschlag** besteht. Dabei handelt es sich um eine unschädliche Sozialleistung, die zum Einkommen hinzugerechnet wird. Der Kinderzuschlag kann für Familien im unteren oder mittleren Einkommensbereich **bis zu 292 Euro pro Kind** ausmachen.
- Wenn Herr H. zusätzlich einen **Minijob** aufnehmen würde, wäre der Lebensunterhalt für alle vollständig gesichert. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Freibeträge dann auch bei ihm greifen würden.

10. Wann dürfen die Freibeträge nicht negativ berücksichtigt werden?

In bestimmten Fällen dürfen die Erwerbstätigenfreibeträgen rechnerisch nicht negativ berücksichtigt werden: Dies gilt insbesondere bei Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen, aber auch bei anderen Aufenthaltstiteln, die unionsrechtlich geregelt sind.

Der Europäische Gerichtshof (→ EuGH, Urteil vom 4.3.2010, Rechtssache C-578/08, Chakroun; <https://t1p.de/30rxw>) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 16.11.2010; 1 C 20.09; <https://t1p.de/lxsf3>) haben nämlich festgestellt, dass gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Familienzusammenführungsrichtlinie (→ Richtlinie 2003/86/EG; <https://t1p.de/fkasc>) zwar

„feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreicht“,

verlangt werden dürften.

Diese Regelung müsse jedoch unionsrechtlich ausgelegt werden und dürfe nicht einfach nach den individuellen Regelungen des jeweiligen Mitgliedsstaats beurteilt werden. Und danach sind die Freibeträge I bis IV nicht erforderlich, um den Lebensunterhalt zu decken, sondern dienen vielmehr als Anreiz, eine gering bezahlte Arbeit aufzunehmen. Lediglich der Grundfreibetrag von 100 Euro darf bei der Lebensunterhaltsprüfung negativ berücksichtigt werden, wenn nicht individuell ein tatsächlich geringerer Bedarf für Fahrtkosten, Arbeitsmittel usw. glaubhaft gemacht wird.

Es wird also in diesen Fällen leichter, den Lebensunterhalt als gesichert gelten zu lassen, da ein um bis zu 278 Euro geringeres Einkommen ausreichen würde.

Diese erleichterte Regelung kommt bei vielen Aufenthaltstiteln zum **Zweck der Familienzusammen-**

menführung zur Anwendung (§§ 27 bis 36 AufenthG). Denn diese werden in den meisten Fällen durch die **EU-Familienzusammenführungsrichtlinie** (Richtlinie 2003/86/EG) geregelt.

Da der Begriff der „Sozialhilfeleistungen“ jedoch auch in anderen EU-Richtlinien verwendet wird und dort genauso ausgelegt werden muss, dürfte dasselbe darüber hinaus in allen anderen Fällen gelten, in denen das jeweilige Aufenthaltsrecht durch das EU-Recht „überformt“ ist. Dies sind insbesondere:

- ⇒ Die Aufenthaltserlaubnis für Personen mit einer **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** in einem anderen EU-Staat (§ 38a AufenthG). Dieser ist in der EU-Daueraufenthaltsrichtlinie (→ RL 2003/109/EG; <https://t1p.de/2792c>) geregelt. Bei der Prüfung des Lebensunterhalts dürfen daher die Erwerbstätigenfreibeträge I bis IV nicht negativ berücksichtigt werden, sondern nur der Grundfreibetrag von 100 Euro. So sieht es auch das OVG Niedersachsen in einem Beschluss vom 24.06.2021 (→ 13 ME 527/20; <https://t1p.de/g8trk>).
- ⇒ Die Aufenthaltserlaubnisse für **Studierende** (§ 16a AufenthG), **Schüler*innen** (§ 16f AufenthG), **Au-Pairs**, **Freiwilligendienstleistende** (§ 19c, § 19e). Diese sind in der EU-REST-Richtlinie geregelt (→ RL (EU) 2016/801; <https://t1p.de/hnj36>). Allerdings gelten für diese Gruppen in der Regel ohnehin spezielle Anforderungen für den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung, die auf den BAföG-Sätzen oder anderen Pauschalbeträgen basieren.
- ⇒ Die Aufenthaltstitel für **Forscher*innen** (§§ 18d bis 18f). Diese sind ebenfalls in der EU-REST-Richtlinie geregelt → RL (EU) 2016/801). Bei der Prüfung des Lebensunterhalts dürfen daher nach unserer Auffassung die Erwerbstätigenfreibeträge I bis III nicht negativ berücksichtigt werden, sondern nur der Grundfreibetrag von 100 Euro.

⇒ Die Aufenthaltstitel für **unternehmensintern entsandte Personen** (§§ 19 bis 19b). Diese sind in der EU-ICT-Richtlinie geregelt (→ RL 2014/66/EU; <https://t1p.de/zamml>). Bei der Prüfung des Lebensunterhalts dürfen daher nach unserer Auffassung die Erwerbstätigenfreibeträge I bis III nicht negativ berücksichtigt werden, sondern nur der Grundfreibetrag von 100 Euro.

11. Wie kann eine Prognoseentscheidung bei der Lebensunterhaltssicherung getroffen werden?

Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend, sondern muss „nachhaltig“ sein. Es ist eine **Prognoseentscheidung** erforderlich, ob der Lebensunterhalt für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gesichert ist (→ AVwV AufenthG; Nr. 2.3.3; www.t1p.de/d81c). Hierfür darf die Ausländerbehörde jedoch nicht zwingend einen unbefristeten Arbeitsvertrag verlangen. Auch befristete Arbeitsverträge können für eine positive Prognose ausreichen, insbesondere, wenn in der jeweiligen Branche der kettenartige Abschluss befristeter Arbeitsverträge üblich ist, oder wenn die Person bereits zuvor über einen längeren Zeitraum existenzsichernd erwerbstätig war.

Die Prognose muss dabei auch berücksichtigen, ob *nach* Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Visums bestimmte zusätzliche Einkommen konkret zu erwarten sind: So müsste dabei auch ein künftiger Kindergeldanspruch, oder – im Falle des Familiennachzugs – ein Wechsel der Steuerklasse berücksichtigt werden. Auch ein nach der Einreise zur Verfügung stehendes konkretes Arbeitsplatzangebot muss bei dieser Prognoseentscheidung berücksichtigt werden.

12. Was heißt ausreichender Krankenversicherungsschutz?

Für einen gesicherten Lebensunterhalt wird auch das Bestehen eines „ausreichenden Krankenversicherungsschutzes“ vorausgesetzt – nicht hingegen eine gesetzliche Pflegeversicherung. Für Personen, die in **der gesetzlichen Krankenversicherung** versichert sind, oder nach der Einreise (z. B. im Rahmen der Familienversicherung, aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder wegen des Studiums) versichert sein werden, gilt diese Voraussetzung als erfüllt (→ § 2 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Für Personen, die keine Möglichkeit haben, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern, wird für längerfristige Aufenthaltszwecke eine **private Krankenversicherung** verlangt, die weitgehend dem Leistungsspektrum der gesetzlichen Versicherung entspricht. Diese Voraussetzung erfüllt auch der **Basistarif** der Privatversicherung, der unabhängig von Alter oder Vorerkrankungen gewährt werden muss. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass es auch ausreicht, wenn der Anspruch auf die Versicherung im Basistarif (auch zum ermäßigten Tarif) erst nach der Einreise entstehen wird (→ BVerwG, Urteil vom 18. April 2014; 10 C 10.12; <https://t1p.de/oizrd>).

Anders als die Krankenversicherung ist die **Pflegeversicherung** gem. § 2 Abs. 3 AufenthG nicht für einen gesicherten Lebensunterhalt vorauszusetzen (→ so auch Berliner Landesamt für Einwanderung: Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, Nr. 2.3.5; <https://t1p.de/i4cw>).

13. Was ist, wenn der Lebensunterhalt nicht (mehr) gesichert werden kann?

Wenn der Lebensunterhalt nicht (mehr) gesichert werden kann, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder XII (eine Ausnahme sind die Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsuche nach § 20 AufenthG). In manchen Fällen ist es nicht zu vermeiden, diese Leistungen auch zu beantragen – etwa im Falle einer Schwangerschaft, bei Arbeitslosigkeit oder bei Krankheit.

Der Aufenthaltstitel erlischt in der Regel nicht durch den Antrag auf Leistungen. Vielmehr hat die Ausländerbehörde anschließend zu entscheiden, ob sie den Aufenthaltstitel aufgrund einer Ausnahmesituation dennoch verlängert, die Verlängerung ablehnt oder den Aufenthaltstitel gar rückwirkend verkürzt (§ 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Hierfür ist aber eine Ermessensentscheidung erforderlich, bei der die Ausländerbehörde auch prüfen muss, ob eine atypische Ausnahmesituation vorliegt aufgrund derer sie von der Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts abweicht. Dies kann insbesondere in den oben genannten Fällen einer Schwangerschaft, der Geburt eines Kindes oder im Falle einer Erkrankung gegeben sein.

Häufig erteilt die Ausländerbehörde in der Praxis zunächst eine Fiktionsbescheinigung, um Zeit einzuräumen, die Lebensunterhaltssicherung wieder zu schaffen. Mit einer Fiktionsbescheinigung gilt die alte Aufenthaltserlaubnis mit all ihren Regelungen zunächst fiktiv fort, bis über den Verlängerungsantrag entschieden worden ist (§ 81 Abs. 4 AufenthG).

14. Welche Meldepflichten gibt es vom Jobcenter an die Ausländerbehörde?

Das Aufenthaltsgesetz sieht in § 87 in mehreren Fällen eine Meldepflicht der Sozialbehörde (Jobcenter oder Sozialamt) an die Ausländerbehörde vor, wenn ein Antrag auf Leistungen gestellt wurde oder diese bezogen werden. Dies gilt vor allem, wenn

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum **Zweck der Arbeitsuche** (§ 20) einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II oder XII stellen (§ 87 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG) und wenn
- Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 oder 4 (das sind alle Aufenthaltstitel zum **Zwecke einer Ausbildung, eines Studiums oder einer Erwerbstätigkeit**, also alle Paragraphen von 16 bis 21) für sich oder für Familienangehörige einen Antrag auf Leistungen nach SGB II oder XII stellen (§ 87 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

In anderen Fällen (also zum Beispiel mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären oder humanitären Gründen oder mit § 38a) gibt es diese Meldepflicht nicht. Im Gegenteil: Es ist dem Jobcenter oder Sozialamt verboten, die Daten an die Ausländerbehörde weiterzuleiten, außer diese fragt ausdrücklich danach (§ 35 SGB I, §§ 67ff SGB X, § 71 SGB X).

Die Denunziationspflicht bei Beantragung oder Bezug von Sozialleistungen kann dazu führen, dass Menschen aus Angst vor der Ausländerbehörde darauf verzichten, ihr Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums in Anspruch zu nehmen. Diese Verzahnung zwischen Aufenthalts- und Sozialrecht sollte aus Sicht des Paritätischen daher dringend gestrichen werden. Eine weiterführende Arbeitshilfe zu den Übermittlungspflichten gibt es hier: <https://t1p.de/qee7g>.

15. Was bedeutet eine auflösende Bedingung in der Aufenthaltserlaubnis?

In manchen Fällen schreibt die Ausländerbehörde eine „auflösende Bedingung“ gem. § 12 Abs. 2 AufenthG in die Aufenthaltserlaubnis. Diese kann zum Beispiel lauten „erlischt bei Beantragung von Leistungen nach SGB II oder XII“ bzw. „erlischt bei Bezug von Sozialleistungen“. Eine solche auflösende Bedingung ist hochproblematisch, denn diese führt dazu, dass die Aufenthaltserlaubnis entgegen der oben dargestellten Systematik automatisch mit der Stellung des Leistungsantrags erlischt. Die Betroffenen werden dadurch aufenthalts- und sozialrechtlich unmittelbar rechtlos gestellt: Die Aufenthaltserlaubnis erlischt automatisch, damit ist auch der Anspruch auf SGB II / XII automatisch weg, und die Person ist ausreisepflichtig. Eine auflösende Bedingung hebt somit das Prinzip des § 5 Abs. 1 AufenthG aus, dass in atypischen Fällen von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden und dies in jedem Fall geprüft werden muss.

Daher sehen sogar die Verwaltungsvorschriften des BMI vor, dass derartige auflösende Bedingungen nur im Ausnahmefall und nach einer abwägenden Ermessensentscheidung verhängt werden dürfen:

„Das Verfügen einer auflösenden Bedingung muss wegen der schwerwiegenden Rechtsfolgen bei deren Eintritt im Einzelfall gegenüber anderen milderen Regelungen, wie z. B. dem Verfügen einer Auflage oder den Möglichkeiten der nachträglichen Befristung bzw. des Widerrufs einer Aufenthaltserlaubnis abgewogen werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf auflösende Bedingungen, die einzelne Modalitäten des Aufenthaltszwecks oder die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen absichern sollen. Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ein konkreter Missbrauchsverdacht vorliegt.“ (AVwV AufenthG, Nr. 12.2.3)

Unzulässig dürften auflösende Bedingungen immer dann sein, wenn ihr Inhalt zu unbestimmt ist. Das ist zum Beispiel bei der Formulierung „erlischt beim Bezug von Sozialleistungen“ oder „erlischt beim Bezug öffentlicher Mittel“ der Fall. Denn

„Sozialleistungen“ sind auch die Erstattung von Behandlungskosten durch eine gesetzliche Krankenkasse oder der Bezug von Arbeitslosengeld I. Öffentliche Mittel sind auch die Inanspruchnahme einer Dienstleistung, z. B. der Besuch eines Museums oder eines Schwimmbads. Diese haben aber selbstverständlich überhaupt keine Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht.

Zudem muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Verfügung der auflösenden Bedingung beachtet werden und es ist dafür eine besondere Rechtfertigung notwendig (vgl. Urteil des VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. Dezember 2013; 11 S 2077/13; <https://t1p.de/ujbe0>). Außerdem muss eine ausreichende Übergangsfrist eingeräumt werden, wenn beispielsweise die Arbeit verloren geht. Die Kommentierung sieht auflösende Bedingungen wegen SGB II-/SGB-XII-Bezugs daher als unzulässig an (z. B. Dienelt in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 12 AufenthG Rn. 16-29).

Praxistipp: Auflösende Bedingung streichen lassen

Wenn eine auflösende Bedingung in der Aufenthaltserlaubnis steht, sollte frühzeitig bei der Ausländerbehörde beantragt werden, dass sie gestrichen wird. Wenn die ABH dies ablehnt, kann gegen diese Ablehnung mit Widerspruch (soweit es das Rechtsmittel des Widerspruchs in dem jeweiligen Bundesland gibt) bzw. Klage beim Verwaltungsgericht vorgegangen werden. Wenn das Jobcenter oder Sozialamt Leistungen wegen einer auflösenden Bedingung ablehnt, sollten auch gegen diese Ablehnung Rechtsmittel eingelegt werden (Widerspruch, Klage und Eilantrag beim Sozialgericht). Wenn die Ausländerbehörde den Verlust der Aufenthaltserlaubnis wegen einer auflösenden Bedingung feststellt, sollte auch dagegen mithilfe einer Rechtsanwält*in vorgegangen werden.

Teil 2: Besondere Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung in den jeweiligen Aufenthaltstiteln

Neben den oben dargestellten allgemeinen Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung gibt es eine Reihe von Sonderregelungen, die abhängig sind vom angestrebten Aufenthaltstitel. Im Folgenden sollen die wichtigsten Aufenthaltstitel mit Sonderregelungen dargestellt werden.

1. § 16a bis § 16f: Aufenthalte zum Zwecke des Studiums oder einer Aus- bzw. Weiterbildung

Für Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums oder einer Aus- bzw. Weiterbildung (§ 16a bis 16f AufenthG) muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. In der Regel heißt auch hier: In besonderen Ausnahmefällen muss die Ausländerbehörde davon Ausnahmen machen. Diese Ausnahmen können zum Beispiel dann vorliegen, wenn eine Auszubildende oder Studierende schwanger wird und das Elterngeld nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu sichern. Auch das Bundesinnenministerium weist in den Verwaltungsvorschriften (→ AVwV AufenthG, Nr. 2.3.1.1; <https://t1p.de/6kqqv>) auf diese Konstellation hin:

„Die in Artikel 6 GG vorgenommenen Wertungen wie auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind bei Anwendung von § 2 Absatz 3 zu berücksichtigen. Dem entsprechend ist die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach dem SGB II oder XII in seltenen Ausnahmefällen unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft.“

Anders als für die übrigen Aufenthaltstitel sind für die Ausbildungsaufenthalte in § 2 Abs. 3 S. 5ff AufenthG **pauschale Beträge** festgelegt worden, die als Orientierungsgröße für einen gesicherten Lebensunterhalt gelten. Diese richten sich nach den BAföG-Höchstbeträgen und sind nach den jeweiligen Aufenthaltstiteln differenziert:

Für einen Aufenthaltstitel nach

⇒ § 16a im Fall einer schulischen oder beruflichen Berufsausbildung

gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn netto monatliche Mittel in Höhe der Bedarfe nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 13a Abs. 1 BAföG zur Verfügung stehen. Die Höhe dieser Bedarfe liegt insgesamt bei **monatlich 903 Euro** (→ siehe Anwendungshinweise des BMI zum FEG, Nr. 2.3.2.1ff, <https://t1p.de/x6tzv>). Dieser setzt sich zusammen aus:

- 421 Euro für Lebensunterhalt und Ausbildungsbedarf,
- 360 Euro für Unterkunftskosten, wenn die Person nicht bei den Eltern wohnt,
- 94 Euro für Krankenversicherung sowie
- 28 Euro für Pflegeversicherung.

Für die Aufenthaltstitel nach

⇒ § 16a (Aus- und Weiterbildung, wenn es sich nicht um eine Berufsausbildung handelt)

⇒ § 16b (Studium)

⇒ § 16c (Mobilität im Rahmen des Studiums)

⇒ § 16e (studienbezogenes Praktikum EU) sowie

⇒ § 16f (für Schüler*innenaustausch und Schulbesuch, außer für Sprachkurs)

gilt der Lebensunterhalt als gesichert, wenn netto monatliche Mittel in Höhe der Bedarfe nach §§ 13

Abs. 1 Nr. 2 und 13a Abs. 1 BAföG zur Verfügung stehen. Die Höhe dieser Bedarfe liegt insgesamt bei monatlich **934 Euro**. Diese setzen sich zusammen aus:

- 452 Euro für Lebensunterhalt und Ausbildungsbedarf,
- 360 Euro für Unterkunftskosten, wenn die Person nicht bei den Eltern wohnt,
- 94 Euro für Krankenversicherung sowie
- 28 Euro für Pflegeversicherung.

Praxistipp: Reduzierung der geforderten Mittel möglich

Wenn die Unterkunftskosten geringer als 360 Euro sind oder wegen kostenloser Wohnmöglichkeit gar nicht anfallen, reduziert sich der geforderte Betrag entsprechend. Falls eine Kranken- und Pflegeversicherung von Dritten getragen wird oder Teil des Bruttogehalts ist (z. B. bei betrieblicher Ausbildung oder bei betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen), reduziert sich das erforderliche Nettoeinkommen um 122 Euro. Falls die Verpflegung über Dritte getragen wird, reduziert sich der Betrag um 150 Euro.

Es handelt sich bei den geforderten Beträgen zudem nur um Orientierungsgrößen. Daher bleibt die Möglichkeit der individuellen Prüfung der Lebensunterhaltssicherung unberührt, so dass auch bei Nicht-Erreichen der Einkommensschwelle aufgrund geringen sozialhilferechtlichen Bedarfs im Einzelfall das Erfordernis der ausreichenden Lebensunterhaltssicherung dennoch erfüllt sein kann. (→ vgl. Berliner Landesamt für Einwanderung: Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, Nr. 2.3.5; <https://t1p.de/i4cw>).

Unserer Auffassung nach muss der geforderte Gesamtbetrag eigentlich um die Bedarfe für Pflegeversicherung (28 Euro) reduziert werden, da die Pflegeversicherung gem. § 2 Abs. 3 AufenthG nicht für einen gesicherten Lebensunterhalt zu berücksichtigen ist (→ so auch Berliner Landesamt für Einwanderung: Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, Nr. 2.3.5; <https://t1p.de/i4cw>).

Für Schüler*innen an Fachschulen, die keine Ausbildung und kein Studium absolvieren, liegt der geforderte Betrag gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG etwas niedriger: Statt insgesamt 934 Euro werden hier 903 Euro gefordert. Dies ist übertragbar auf Schüler*innen allgemeinbildender Schulen (→ so auch Berliner Landesamt für Einwanderung: Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin, Nr. 2.3.5; <https://t1p.de/i4cw>).

Praxistipp: Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) als unschädliche Leistung

Für Auszubildende in betrieblicher Ausbildung kann unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bestehen. Diese Leistung ist „aufenthaltsrechtlich unschädlich“ und muss daher wie eigenes Einkommen berücksichtigt werden.

Für die Aufenthaltstitel nach

- ⇒ § 16d (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen),
- ⇒ § 16f Absatz 1 (für nicht-studienbezogene Sprachkurse) sowie
- ⇒ § 17 (Suche eines Ausbildungsplatzes)

wird der oben genannte Gesamtbetrag von **934 Euro** zuzüglich einem pauschalen Zuschlag von zehn Prozent gefordert. Dies ergibt einen Gesamtbetrag **von 1.027 Euro**. Auch hier gilt: Wenn die Unterkunftskosten geringer als 360 Euro sind

oder wegen kostenloser Wohnmöglichkeit gar nicht anfallen, reduziert sich der geforderte Betrag entsprechend. Falls eine Kranken- und Pflegeversicherung von Dritten getragen wird oder Teil des Bruttogehalts ist (z. B. bei betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen), reduziert sich das erforderliche Nettoeinkommen um 122 Euro. Falls die Verpflegung über Dritte getragen wird, reduziert sich der Betrag um 150 Euro. In diesen Fällen müssen die Reduzierungen zunächst von dem geforderten Grundbetrag von 934 Euro abgezogen und erst danach der verbleibende Betrag um zehn Prozent erhöht werden.

Hinweis: Lebensunterhaltssicherung unabhängig von der Bedarfsgemeinschaft

Im Gegensatz zu den sonst geltenden Regelungen bezieht sich die Lebensunterhaltssicherung bei den Ausbildungsaufenthalten nicht auf die Bedarfsgemeinschaft. Da es sich bei den Orientierungsbeträgen in § 2 Abs. 3 S. 5ff um eine Spezialregelung handelt, sind die normalerweise üblichen Vorgaben nicht anwendbar. Dies hat zur Folge, dass der Lebensunterhalt für die jeweilige Person mit einem Ausbildungsaufenthalt als gesichert gilt, auch wenn das Einkommen nicht für die übrigen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft reicht (vgl.: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht 14. Auflage 2022; § 2 AufenthG, Randnummer 156).

2. § 18a und § 18b: Fachkräfte

Für Personen, die einen Aufenthaltstitel für die Arbeit als Fachkraft (§ 18a oder § 18b Abs. 1 AufenthG) erhalten möchten, gelten hinsichtlich der Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung grundsätzlich die allgemeinen Regelungen: Das Einkommen muss also so hoch sein, dass kein ergänzender Anspruch auf Leistungen nach SGB II besteht, die Freibeträge sind fiktiv abzuziehen.

Für ältere Menschen gibt es jedoch noch eine Sonderregelung: Fachkräfte, die erstmals einen Aufenthaltstitel nach §§ 18a oder 18b AufenthG beantragen und bei Antragstellung 45 Jahre oder älter sind, müssen – unabhängig von einem existenzsichernden Einkommen – entweder ein Bruttogehalt in Höhe von 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2024: **4.152,50 Euro monatlich / 49.830 Euro im Jahr**) oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen. Ausnahmen davon sind möglich, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht, wenn das geforderte Einkommen nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur leicht überschritten wird.

Entscheidend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, zu dem erstmals der Antrag auf Ausstellung des Aufenthaltstitels gestellt wird. Für die Verlängerung einer bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis gilt die Mindesteinkommensgrenze später nicht mehr, wenn die Person zwischenzeitlich 45 Jahre alt geworden ist. Auch wenn das Einkommen sinkt, nachdem die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden war (z. B. wegen Kurzarbeit), ist dies kein Grund für eine nachträgliche Verkürzung oder die Nicht-Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

3. § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a, § 26 Abs. 2 bzw. § 22a BeschV: Aufenthalt als Berufskraftfahrer*innen, für Beschäftigungen nach der Westbalkanregelung oder als Pflegehilfskraft

Auch hier gilt: Normalerweise muss der Lebensunterhalt nach den allgemeinen Regelungen gesichert sein – inkl. negativer Berücksichtigung der Freibeträge. Für Personen, die erstmals eine Beschäftigung als Berufskraftfahrer*in (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV) bzw. nach der Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV) aufnehmen und zu diesem Zeitpunkt bereits 45 Jahre oder älter sind, gelten jedoch ebenfalls erhöhte Anforderungen: Sie benötigen im Jahr 2024 ein Mindesteinkommen von **4.152,50 Euro monatlich bzw. 49.830 Euro im Jahr** (brutto) oder eine angemessene Altersversorgung. Entscheidend für die Altersgrenze ist hierbei der Zeitpunkt, zu dem die Beschäftigung aufgenommen werden soll. In bestimmten Fällen sind Ausnahmen von dem erhöhten Einkommen möglich. Ab dem 1. März 2024 wird es darüber hinaus die Möglichkeit geben, auch als Pflegehilfskraft eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV). Auch in diesem Fall gilt für Personen, die bei erstmaliger Arbeitsaufnahme 45 Jahre oder älter sind, die erhöhte Einkommensgrenze.

4. § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV: Aufenthalt für eine Beschäftigung als IT-Spezialist*in oder mit besonderen berufspraktischen Kenntnissen

IT-Spezialist*innen haben die Möglichkeit, für eine qualifizierte Tätigkeit in der Informations- und Telekommunikationstechnologie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV zu erhalten, auch wenn sie keinen in Deutschland anerkannten Abschluss, aber mehrjährige einschlägige Berufserfahrung besitzen. Es wird in diesem Fall unabhängig vom Alter ein Bruttoeinkommen von 54.360 Euro jährlich bzw. 4.530 Euro monatlich verlangt.

Ab dem 1. März 2024 wird das erforderliche Bruttoeinkommen auf 3.398 Euro monatlich bzw. auf 40.770 Euro jährlich gesenkt; für über 44-jährige Personen beträgt das erforderliche Mindesteinkommen dann 4.152,50 Euro monatlich bzw. 49.830 Euro jährlich.

Ab dem 1. März 2024 wird es zusätzlich auch in allen anderen Branchen die Möglichkeit geben, eine Aufenthaltserlaubnis für die Arbeit zu bekommen, wenn man einen im Ausland anerkannten mindestens zweijährigen Berufsabschluss oder Hochschulabschluss hat – auch wenn dieser in Deutschland nicht anerkannt ist. Voraussetzung ist eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre. Als Mindesteinkommen gilt dann ebenfalls 3.398 Euro monatlich bzw. 40.770 Euro jährlich. Ausnahmen gelten für tarifgebundene Betriebe. Für Personen, die die Arbeit erstmalig mit über 44 Jahren aufnehmen, gilt in der Regel ein Mindesteinkommen von 4.152,50 monatlich bzw. 49.830 Euro jährlich.

5. § 18g: Blaue Karte-EU

Die Blaue Karte-EU ist ein Aufenthaltstitel für hochqualifizierte Fachkräfte. Um sie erhalten zu können, muss nicht nur – wie üblich – in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Vielmehr muss immer ein festgelegtes Mindestgehalt erzielt werden, das deutlich darüber liegen kann. Dies richtet sich unabhängig vom Alter nach der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Dabei gibt es zwei unterschiedliche Stufen, die seit dem 18. November 2023 verändert worden sind:

- Für die „normale“ **Blaue Karte-EU** (§ 18g Abs. 1 S. 1 AufenthG) wird ein Bruttoeinkommen in Höhe von 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gefordert. Dies entspricht im Jahr 2024 **3.775 Euro brutto monatlich** bzw. **45.300 Euro brutto jährlich**.
- Für die **erleichterte Blaue Karte-EU** (§ 18g Abs. 1 S. 2 AufenthG) wird ein Bruttogehalt von 45,3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gefordert. Dies entspricht im Jahr 2024 bei **3.420 Euro brutto monatlich** bzw. **41.042 Euro brutto jährlich**. Die erleichterte Blaue Karte-EU können Berufsanfänger*innen erhalten, wenn sie ihren Hochschulabschluss in den letzten drei Jahren gemacht haben. Darüber hinaus gilt sie für bestimmte Engpassberufe (z. B. Ärzt*innen, Naturwissenschaftler*innen, IT-Spezialist*innen, Ingenieur*innen, Tierärzt*innen, Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, akademische Gesundheitsberufe, Lehrkräfte usw.).

Diese Gehaltsgrenzen werden jedes Jahr neu festgelegt. Eine einmal erteilte Blaue Karte-EU bleibt bestehen, auch wenn zwischenzeitlich die Gehaltsgrenzen angehoben werden und das Gehalt dann zu niedrig ist. Spätestens bei der nächsten Verlängerung der Blauen Karte muss aber wieder das dann aktuelle Mindestgehalt erreicht werden (→ vgl.: Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Nr. 18b.2.8; <https://t1p.de/xl2b>).

6. §§ 17 und 20: Aufenthaltserlaubnisse für die Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzsuche

§ 17 und § 20 sind Aufenthaltserlaubnisse, die zum Zweck der Ausbildungsplatz- bzw. Arbeitsplatzsuche erteilt werden. Anders als bei den meisten bislang genannten Aufenthaltstiteln ist für diese nicht nur „in der Regel“ der Lebensunterhalt zu sichern, sondern die Lebensunterhaltssicherung ist notwendige Tatbestandsvoraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis. Das heißt: Auch in atypischen Fällen können davon keine Ausnahmen gemacht werden. Menschen mit diesen Aufenthaltserlaubnissen haben also eine schwierigere Situation.

Hinzu kommt: Jedenfalls mit § 20 zur Arbeitsplatzsuche besteht kein Anspruch auf Bürgergeld. Da diese Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche erteilt wird, ist man normalerweise von SGB-II-Leistungen ausgeschlossen. In Notlagen würde in diesem Fall lediglich ein Anspruch auf Überbrückungs- und ggfs. Härtefallleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3ff SGB XII bestehen. Ein Anspruch auf Bürgergeld besteht nur dann, wenn die Person bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt (§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II).

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?	Anmerkungen
§ 16a AufenthG	AE für Aus- und Weiterbildung	781 Euro monatlich netto bei Berufsausbildung Ca. 980 Euro monatlich brutto	<p>Wenn eine Krankenversicherung nicht aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z. B. bei schulischer Ausbildung) und auch nicht von Dritten übernommen wird, erhöht sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Das erforderliche Einkommen kann durch Erwerbseinkommen oder (auch ergänzend) durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden. Auch BAB zählt zum Einkommen.</p> <p>Es handelt sich um Richtwerte. Auch bei einem geringeren Einkommen kann der Lebensunterhalt als gesichert gelten, wenn ein tatsächlich geringerer Bedarf nachgewiesen wird (etwa geringere Unterkunftskosten als 360 Euro).</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 S. 5f AufenthG, BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3.2.1 ff; Visumhandbuch: Eintrag „Aus- und Weiterbildung“; Netto-Brutto-Rechner www.nettolohn.de</p>
§ 16b AufenthG	AE für Studium	934 Euro monatlich netto 11.208 Euro jährlich	<p>Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten: Siehe zu § 16a.</p>
§ 16c AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für bis zu 360 Tage („mobile Studierende“)	934 Euro monatlich netto 11.208 Euro jährlich	<p>Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.</p>
§ 16d AufenthG	AE für Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	893 Euro monatlich netto Ca. 1.124 Euro monatlich brutto	<p>Wenn eine Krankenversicherung nicht aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z. B. bei schulischer Maßnahme oder geringfügiger Beschäftigung) und auch nicht von Dritten übernommen wird, erhöht sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.</p>

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?	Anmerkungen
§ 16e AufenthG	AE für studienbezogenes Praktikum-EU	812 Euro monatlich netto Ca. 1.019 Euro monatlich brutto	Wenn eine Krankenversicherung nicht aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z. B. bei geringfügiger Beschäftigung) und auch nicht von Dritten oder über das andere EU-Land übernommen wird, erhöht sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten: Siehe zu § 16a
§ 16f AufenthG für Schüleraustausch oder Schulbesuch	AE für Sprachkurs oder Schulbesuch	934 Euro monatlich netto 11.208 Euro jährlich	Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.
§ 16f AufenthG für Sprachkurse, die nicht der Studienvorbereitung dienen	AE für Sprachkurs oder Schulbesuch	1.027 Euro monatlich netto 12.324 Euro jährlich	Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.
§ 17 Abs. 1 AufenthG	AE zur Ausbildungsplatzsuche bzw. Studienbewerbung	1.027 Euro monatlich netto 6.162 Euro für sechs Monate	Wenn Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 122 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 360 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich. Ansonsten siehe zu § 16a.

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?	Anmerkungen
§ 18a AufenthG (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE unter 45 Jahre alt ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Durch das Einkommen muss jedoch in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Bei einer Vollzeitstelle wird stets vermutet, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3 ff; Visumhandbuch : Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“; Netto-Brutto-Rechner www.nettolohn.de ; BMI: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, Nr. 2.3 .
§ 18a AufenthG (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE 45 Jahre oder älter ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung	4.152,50 Euro brutto monatlich	Personen, die erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder 18b AufenthG erhalten und zu diesem Zeitpunkt 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann in begründeten Ausnahmefällen, in denen ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung besteht, abgesehen werden. Rechtsgrundlagen: § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG
§ 18b AufenthG (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE unter 45 Jahre alt ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen . Rechtsgrundlagen: § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG
§ 18b AufenthG (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE 45 Jahre oder älter ist).	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung	4.152,50 Euro brutto monatlich	Siehe Anmerkungen zu § 18a für Personen, die 45 Jahre oder älter sind.

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?	Anmerkungen
<p>§ 18c AufenthG</p>	<p>Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte</p>	<p>Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person</p>	<p>Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen. Beim erforderlichen Einkommen für die Niederlassungserlaubnis wird nicht nach dem Alter differenziert. Zusätzlich zum gesicherten Lebensunterhalt müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein.</p>
<p>§ 18d AufenthG</p>	<p>AE für Forscher*innen</p>	<p>Für Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 663 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person</p> <p>Für Nicht-Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 563 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung für eine alleinstehende Person</p>	<p>Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen. Beim erforderlichen Einkommen für Forscher*innen wird nicht nach dem Alter differenziert. Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Es ist jedoch fraglich, ob dies aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-578/08, Chakroun) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; 1 C 20.09) zulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfebegriffs dürfte nämlich übertragbar sein auf Forscher*innen die der EU-REST-Richtlinie (RL 2016/801); Art. 7 Abs. 1e) unterliegen. Bei nicht-erwerbstätigen Personen fallen diese Freibeträge ohnehin nicht negativ ins Gewicht. Für nicht-erwerbstätige Forscher*innen (Stipendiat*innen und Selbstfinanzierer*innen) sieht das Auswärtige Amt in seinem Visumhandbuch (Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“) ein pauschales Mindesteinkommen von 947 Euro (BAföG-Höchstsatz plus zehn Prozent) vor. Dafür gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage.</p>

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?	Anmerkungen
§ 18e AufenthaltG	Aufenthalt zum Zweck der <i>For-schung ohne Auf-enthaltstitel</i> (kurz-fristige Mobilität)	Siehe zu § 18d	Siehe Anmerkungen zu § 18d
§ 18f AufenthaltG	AE für Forscher*innen (langfristige Mobilität)	Siehe zu § 18d	Siehe Anmerkungen zu § 18d
§ 18g Abs. 1 S. 1 AufenthaltG	Blaue Karte EU in Regelberufen	3.775 Euro brutto monatlich	Für die Erteilung und Verlängerung einer Blauen Karte-EU in Regelberufen wird ein Bruttoeinkommen in Höhe von 50 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gefordert. Falls diese Grenze während der Gültigkeitsdauer der Blauen Karte steigt und das Einkommen dann darunter liegt, hat dies keine negativen Auswirkungen. Rechtsgrundlagen: § 18g AufenthG, Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18g
§ 18g Abs. 1 S. 2 AufenthaltG	Blaue Karte EU in Engpassberufen oder für Berrufsanfänger*innen	3.420 Euro brutto monatlich	Für Erteilung und Verlängerung einer Blauen Karte-EU in Engpassberufen (z. B. Ärzt*innen, Naturwissenschaftler*innen, IT-Spezialist*innen, Ingenieur*innen, Tierärzt*innen, Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, akademische Gesundheitsberufe, Lehrkräfte usw.) sowie für Berrufsanfänger*innen (Personen, die ihren Hochschulabschluss in den letzten drei Jahren absolviert haben) wird ein Bruttoeinkommen von 45,3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung gefordert. Rechtsgrundlagen: § 18g AufenthG, Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18g
§ 19 AufenthaltG	ICT-Karte	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 663 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen . Beim erforderlichen Einkommen für Personen mit ICT-Karte wird nicht nach dem Alter differenziert . Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Es ist jedoch fraglich, ob dies aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-578/08, Chakroun) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; 1 C 20.09) zulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfebegriffs dürfte nämlich übertragbar sein auf Personen mit ICT-Karte, die der EU-ICT-Richtlinie (RL 2014/66/EU ; Art. 5 Abs. 5) unterliegen.

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?	Anmerkungen
§ 19a AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für kurzfristig transferierte Arbeitnehmer*innen	Keine Regelung	Da es sich nicht um einen Aufenthaltstitel handelt, sind § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 3 AufenthG nicht anwendbar. Voraussetzung ist jedoch ein Erwerbseinkommen, das nicht „ <i>ungünstiger ist als das Arbeitsentgelt vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer</i> “ (§ 19a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).
§ 19b AufenthG	Mobiler ICT-Karte	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 663 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Siehe Anmerkungen zu § 18a für unter 45jährige Personen . Beim erforderlichen Einkommen für Personen mit Mobiler ICT-Karte wird nicht nach dem Alter differenziert . Bei erwerbstätigen Personen dürfte in der Praxis häufig ein höheres Einkommen aufgrund der Erwerbstätigen-Freibeträge des § 11b Abs. 3 SGB II verlangt werden. Es ist jedoch fraglich, ob dies aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-578/08, Chakroun) und des BVerwG (Urteil vom 16.11.2010; 1 C 20.09) zulässig ist. Die dortige unionsrechtliche Auslegung des Sozialhilfegriffs dürfte nämlich übertragbar sein auf Personen mit Mobiler-ICT-Karte, die der EU-ICT-Richtlinie (RL 2014/66/EU ; Art. 5 Abs. 5) unterliegen.
Ab 1. März 2024: § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE unter 45 Jahre alt ist).	AE für Beschäftigung als Pflegehilfskraft	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Durch das Einkommen muss jedoch in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft), Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3 ff ; Visumhandbuch : Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“; Netto-Brutto-Rechner www.nettolohn.de ; BMI: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, Nr. 2.3 .
Ab 1. März 2024: § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE 45 Jahre oder älter ist).	AE für Beschäftigung als Pflegehilfskraft	4.152,50 Euro brutto monatlich	Personen, die erstmalig die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV erhalten und zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann in bestimmten Fällen abgesehen werden. Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 2 BeschV; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18.2.5 .

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?	Anmerkungen
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE unter 45 Jahre alt ist).	AE für Beschäftigung als Berufskraftfahrer*in	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV für Personen unter 45 Jahre
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE unter 45 Jahre oder älter ist).	AE für Beschäftigung als Berufskraftfahrer*in	4.152,50 Euro brutto monatlich	Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV für Personen, die 45 Jahre oder älter sind .
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (unter 45 Jahre alt).	AE für Beschäftigung nach der Westbalkanregelung	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV für Personen unter 45 Jahre
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (45 Jahre oder älter) .	AE für Beschäftigung nach der Westbalkanregelung	4.152,50 Euro brutto monatlich	Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 22a BeschV für Personen, die 45 Jahre oder älter sind .
§ 19c Abs. 1 AufenthG in sonstigen Fällen	AE für sonstige Beschäftigungen (z. B. Au Pair, Freiwilligendienste, Saisonarbeiter*innen usw.)	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Für § 19c Abs. 1 AufenthG in sonstigen Fällen wird nicht nach dem Alter differenziert. Ansonsten siehe Anmerkungen zu § 19c Abs. 1 i. V. m. § 24a BeschV für Personen unter 45 Jahre . Sonderregelung für Au Pairs: Hier ist normalerweise von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen, wenn ein wirksamer Au-Pair-Vertrag vorliegt, die Unterkunft und Verpflegung durch die Gastfamilie gesichert, ein Taschengeld von 280 Euro gezahlt, die Kranken- und Unfallversicherung durch die Gastfamilie sichergestellt wird und die Gastfamilie mindestens 50 Euro monatlich für Sprachkurskosten übernimmt (siehe Merkblatt der BA: „Au-Pair in deutschen Familien“). Sonderregelung für gesetzlich geregelten Freiwilligendienst (FSJ, BufDi usw.): Der Lebensunterhalt gilt in der Regel durch Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung als gesichert. Hierfür reichen in der Regel die Angaben der Einsatzstelle/des Trägers in der Vereinbarung aus (siehe Auswärtiges Amt: Visumhandbuch , Eintrag „Freiwilligendienste“).

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?	Anmerkungen
§ 19c Abs. 2 AufenthaltG i. V. m. § 6 BeschV (IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation)	AE für Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen	4.530 Euro brutto monatlich 54.360 Euro brutto jährlich	Für Personen, die als IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation die Zustimmung zur Beschäftigung erhalten, wird unabhängig vom Alter ein Mindesteinkommen von 60 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vorausgesetzt. Rechtsgrundlagen: § 6 BeschV
Ab 1. März 2024: § 19c Abs. 2 AufenthaltG i. V. m. § 6 BeschV (Fachkräfte ohne formale Qualifikation) (wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE unter 45 Jahre alt ist).	AE für Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen	3.398 Euro brutto monatlich 40.770 Euro brutto jährlich	Für Personen, die ohne formale Qualifikation, aber mit Berufserfahrung die Zustimmung zur Beschäftigung erhalten, wird unabhängig vom Alter ein Mindesteinkommen von 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vorausgesetzt. Rechtsgrundlagen: § 6 BeschV.
Ab 1. März 2024: § 19c Abs. 2 AufenthaltG i. V. m. § 6 BeschV (Fachkräfte ohne formale Qualifikation)(wenn die Person bei erstmaliger Erteilung der AE 45 Jahre oder älter ist).	AE für Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen	4.152,50 Euro brutto monatlich 49.830 Euro brutto jährlich	Personen, die erstmalig die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 BeschV erhalten und zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme 45 Jahre oder älter sind, müssen ein Mindesteinkommen von 55 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis über eine angemessene Altersversorgung erbracht werden kann. Von dem Mindesteinkommen kann in bestimmten Fällen abgesehen werden. Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 2 BeschV; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18.2.5;
§ 19c Abs. 3 und 4 AufenthaltG	AE für andere Beschäftigungszwecke bei besonderem Interesse und für Beamte	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Durch das Einkommen muss jedoch in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft), Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 AufenthaltG; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3 ff; Visumhandbuch : Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“; Netto-Brutto-Rechner www.nettolohn.de ; BMI: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthaltG, Nr. 2.3 .

Aufenthaltstitel	Was ist das?	Erforderliche Mindestbeträge?	Anmerkungen
§ 19d AufenthG	AE für qualifizierte (frühere) Geduldete	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Siehe Anmerkung zu § 19c Abs. 3 und 4 AufenthG .
§ 19e AufenthG	AE für Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst	Entsprechend der Vereinbarung mit der Einsatzstelle.	Der Lebensunterhalt gilt in der Regel durch Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung als gesichert. Hierfür reichen in der Regel die Angaben der Einsatzstelle/des Trägers in der Vereinbarung aus (siehe Auswärtiges Amt: Visumhandbuch , Eintrag „Freiwilligendienste“).
§ 20 Abs. 1 bis 3 AufenthG	AE zur Arbeitssuche	Für Erwerbstätige als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete für eine alleinstehende Person	Es gibt kein festgelegtes Mindesteinkommen. Der Lebensunterhalt muss jedoch zwingend gesichert sein. Das heißt: Es darf kein Anspruch auf aufstoc-kende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das anrechenbare Einkommen (bei Erwerbstätigen: nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Das erforderliche Einkommen kann durch Erwerbseinkommen, oder (auch ergänzend) durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden. Rechtsgrundlagen: § 2 Abs. 3 AufenthG; BMI: Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 2.3 ff; Visumhandbuch : Eintrag „Lebensunterhalt bei nationalen Visa“; BMI: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG, Nr. 2.3 .
§ 21 AufenthG	AE / NE für Selbstständige	Als Orientierung: monatliches Nettoeinkommen von 910 Euro plus Warmmiete plus Krankenversicherung für eine alleinstehende Person	Siehe Anmerkungen zu § 19c Abs. 3 und 4. Zusätzlich wird für Personen, die über 45 Jahre alt sind, in der Regel eine „angemessene Altersvorsorge“ vorausgesetzt.

7. § 25a AufenthG: Bleiberechtsregelung für junge Menschen und ihre Familienangehörigen

⇒ § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für den jungen Menschen selbst):

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG ist eine Bleiberechtsregelung, nach der junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren unter bestimmten sog. Integrationsvoraussetzungen (u. a. drei Jahre Voraufenthalt, in der Regel drei Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder in Deutschland erworbener Schul- oder Berufsabschluss) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Bedingung ist, dass sie zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c waren (Chancenaufenthaltsrecht) oder seit mindestens einem Jahr eine Duldung hatten.

Da die Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein. Allerdings sieht § 25a Abs. 1 S. 2 eine konkrete Ausnahme vor:

„Solange sich der Jugendliche oder der junge Volljährige in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.“

Der Lebensunterhalt für den jungen Menschen selbst muss dann also **nicht gesichert** sein.

Wenn keine Schule, Ausbildung oder Studium absolviert wird, gilt hingegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. D. h.: In der Regel muss der Lebensunterhalt für den jungen Menschen selbst gesichert sein, aber nach **Ermessen** sind gem. § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG Ausnahmen möglich.

Praxistipp: Nach welchen Kriterien kann dieses Ermessen ausgeübt werden?

Hierzu erläutert beispielsweise der (mittlerweile außer Kraft getretene) NRW-Erlass vom 29. September 2011 (Ziffer I.2) (<https://t1p.de/7mwbg>):

„Bei dieser Entscheidung ist dem humanitären Sinn und Zweck der Regelung, gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen, Rechnung zu tragen. So kann z. B. auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn zwar zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist, weil z. B. der Ausländer die Schule gerade beendet hat oder nach dem Schulabschluss aufgrund des bisher eingeschränkten Arbeitsmarktzugangs keine Ausbildung beginnen konnte oder er sich noch in einer berufsvorbereitenden Maßnahme befindet, aber Tatsachen die Annahme sicher rechtfertigen, dass zukünftig der Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auf Dauer gesichert sein wird. Ferner ist nach erfolgreichen Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüssen eine ausreichende Zeit zur Arbeitsplatzsuche zu gewähren. (...) Das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 25a Abs. 1 AufenthG hat zur Folge, dass dieser Ausländer bei der Berechnung des Lebensunterhalts für die Gesamtfamilie außer Betracht bleibt (s. Ziffer II. 1.3).“

Auch der entsprechende Erlass aus Niedersachsen vom 3. Juli 2019 sieht es ähnlich (Ziffer 2.3) (<https://t1p.de/l0fyy>):

„Soweit die oder der Jugendliche oder die oder der Heranwachsende zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits einen Schul- oder Berufsabschluss im Bundesgebiet erworben hat, sich derzeit aber noch nicht in einer beruflichen Ausbildung, in einem Hochschulstudium oder einem Arbeitsverhältnis befindet - ggfs. auch aufgrund eines Beschäftigungsverbots wegen ihrer oder seiner Asylantragsstellung als Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG -, eröffnet § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG die Möglichkeit, zunächst von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung abzusehen. Hiervon ist für eine angemessene Dauer der zu erwartenden Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzsuche oder zur Suche eines Studienplatzes Gebrauch zu machen, wenn aufgrund des bisherigen Werdeganges und des Verhaltens des oder der Betroffenen die zügige Aufnahme einer Arbeit, einer Ausbildung oder eines Studiums zu erwarten ist. Die Aufenthaltserlaubnis ist entsprechend zu befristen.“

⇒ § 25a Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für die Eltern):

Wenn ein*e Jugendliche*r die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erhalten hat, können die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 erhalten. Voraussetzung ist hierfür unter anderem, dass

„der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.“

Das heißt: Von dieser Voraussetzung ist auch im Rahmen des Ermessens kein Absehen möglich. Und es wird nur Einkommen aus **Erwerbstätigkeit** angerechnet, nicht etwa Kindergeld, Kinderzuschlag usw. Bei der Prüfung sind auch die Erwerbstätigenfreibeträge abzuziehen, weil kein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen darf.

Dazu beispielhaft der NRW-Erlass zu § 25a (<https://t1p.de/7mwbq>), Ziffer II.1.3:

„Der Lebensunterhalt muss zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung vollständig aus eigener Erwerbstätigkeit - und ggf. ergänzend durch den Bezug von Rente - gesichert sein. (...) Demnach sind bei der Frage der Lebensunterhaltssicherung die Unterhaltungspflichten des Ausländers gegenüber allen in Deutschland lebenden Familienangehörigen einzubeziehen. Der Lebensunterhalt eines Antragstellers ist daher nur gesichert, wenn dieser auch seine Verpflichtungen, insbesondere gegenüber den einzubeziehenden minderjährigen Kindern und ggf. dem Ehegatten, erfüllen kann. Ausgenommen hiervon ist das Kind, das einen Aufenthaltstitel nach § 25a Abs. 1 AufenthG besitzt und bei dem die Ausnahmeregelung des § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG Anwendung findet.“

Wichtig ist: Es müssen nicht beide Elternteile jeweils selbst genug Einkommen haben, sondern es reicht aus, dass ein Elternteil genug für die gesamte Familie verdient. Und: Die*der Jugendliche*r mit der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 selbst fällt aus dieser Berechnung heraus.

Ein Beispiel:

Amira ist 16 Jahre alt und wohnt allein mit ihrer Mutter Esidora in einer Wohnung, die 500 Euro warm kostet. Sie erfüllt alle Voraussetzungen für § 25a, hat aber, wie ihre Mutter, noch eine Duldung. Sie besucht die Schule. Ihre Mutter arbeitet und verdient 1.600 Euro brutto (1.273 Euro netto). Da dies nicht zum Leben für beide reicht, erhalten sie noch ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG. Kindergeld erhält die Mutter wegen der Duldung nicht.

Amira fragt, ob sie und ihre Mutter dennoch § 25a erhalten können und wie das mit der Lebensunterhaltssicherung ist.

Amiras Lebensunterhalt ist nicht gesichert. Da sie die Schule besucht, hat sie dennoch Anspruch auf § 25a Abs. 1. Dies hat zur Folge, dass die Mutter für § 25a Abs. 2 nur ihren **eigenen** Lebensunterhalt aus ihrem Erwerbseinkommen sichern muss. Das müssen wir prüfen – und zwar anhand der Regelungen des SGB II, das nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einschlägig wäre.

1. Bedarf der Mutter:

Regelbedarf:	563 Euro
+ Mehrbedarf (12 Prozent des RB)	67,56 Euro
+ Warmmiete (anteilig)	250 Euro

Gesamtbedarf: 880,56 Euro

2. Anrechenbares Einkommen der Mutter:

Bruttoeinkommen:	1.600 Euro
- Steuern und Sozialabgaben	327 Euro
Grundfreibetrag	100 Euro
Erwerbstätigenfreibetrag 1	84 Euro
Erwerbstätigenfreibetrag 2	144 Euro
Erwerbstätigenfreibetrag 3	50 Euro

Anrechenbares Einkommen: 895 Euro

3. Ergebnis:

Das anrechenbare Einkommen der Mutter liegt über ihrem Bedarf. Sie kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 erhalten.

Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis würde darüber hinaus Anspruch auf Kindergeld und ggfs. Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss bestehen. Diese werden jedoch bei der Mutter nicht berücksichtigt für die Lebensunterhaltssicherung, da das Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt werden muss.

8. § 25b AufenthG: Bleiberecht für Erwachsene oder Familien

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ist eine Bleiberechtsregelung für Erwachsene und Familien. Danach sollen Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §104c oder eine Duldung haben, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Hierzu gehören unter anderem i. d. R. sechs Jahre Voraufenthaltszeit bei Personen ohne Kinder und vier Jahre Voraufenthaltszeit bei Personen, die zusammen mit einem minderjährigen Kind in einem Haushalt leben sowie weitere sog. Integrationsleistungen (u.a. mündliche Deutschkenntnisse A2, tatsächlicher Schulbesuch der Kinder uvm.).

Zur Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung sieht die Regelung in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG zwei **Varianten** vor:

- Entweder muss der Lebensunterhalt **„überwiegend durch Erwerbstätigkeit“ gesichert sein**.
- Oder es muss eine **positive Prognose** bestehen, dass der Lebensunterhalt zukünftig vollständig gesichert werden kann.
- Darüber hinaus gibt es **Ausnahmeregelungen**, wann der Lebensunterhalt weder vollständig, noch überwiegend gesichert sein muss.

Überwiegende Lebensunterhaltssicherung aus Erwerbstätigkeit

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt (Urteil vom 07.12.2016; 2 L 18/15) hat dazu festgestellt, dass eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung der Bedarfsgemeinschaft dann vorliegt, wenn durch die ausgeübte Erwerbstätigkeit ein Einkommen von mehr als der Hälfte der Bedarfe nach dem SGB II erzielt wird. Ähnlich sieht es auch der Erlass des Landes NRW zu § 25b vom 19. März 2021 (<https://t1p.de/wo8he>):

„Eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung der Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn durch die bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit ein Einkommen von mehr als 50% der zu berücksichtigenden Regelsätze des § 20 SGB II plus Miete dauerhaft erwirtschaftet wird.“ (Randnummer 2.2.4.1).

Das Netto-Einkommen aus der Arbeit muss also die Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II zu mehr als der Hälfte decken. Da nur Einkommen aus Erwerbstätigkeit angerechnet wird, können Kindergeld, Elterngeld oder Unterhaltsvorschuss bei den 50 Prozent nicht mitgerechnet werden.

Ein Beispiel:

Leano und Dafina sind verheiratet und haben eine sechsjährige Tochter Djellza. Sie wohnen in einer Wohnung, die 600 Euro warm kostet. Dafina arbeitet und verdient 1.300 Euro brutto bzw. 1.035 Euro netto. Sie fragen, ob der Lebensunterhalt überwiegend aus Erwerbstätigkeit gesichert ist und ob sie § 25b erhalten können?

Bedarf:

Leano (Regelbedarf Stufe 2):	506 Euro
Dafina (Regelbedarf Stufe 2):	506 Euro
Djellza (Regelbedarf Stufe 5):	390 Euro
Warmmiete:	600 Euro

Gesamtbedarf: 2.002 Euro

Dem Bedarf der Familie von 2.002 Euro ist Dafinas Nettoeinkommen von 1.035 Euro gegenüberzustellen. Dies entspricht etwas mehr als der Hälfte des Bedarfs; der Lebensunterhalt ist somit überwiegend gesichert. Die Freibeträge spielen in dieser Logik keine Rolle – obwohl sie dazu führen, dass ein höherer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen würde. Wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt ist, besteht zusätzlich übrigens auch Anspruch auf die „unschädlichen Leistungen“ Kindergeld und ggfs. Kinderzuschlag. Diese zählen dann zwar nicht als „Erwerbseinkommen“, reduzieren aber den Anspruch auf ergänzendes Bürgergeld.

Prognose der vollständigen Lebensunterhaltssicherung

Wenn der Lebensunterhalt bislang nicht überwiegend aus Erwerbstätigkeit gesichert ist, kann dennoch ein Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis bestehen, wenn

„bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass [...] [die Person ihren] Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist.“ (→ § 25b Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2 AufenthG)

Bei dieser Prognoseentscheidung genügt nicht, dass der Lebensunterhalt voraussichtlich überwiegend gesichert sein wird, sondern es kommt auf die **vollständige Lebensunterhaltssicherung** an. Andererseits verlangt das Gesetz jedoch nicht, dass diese aus Erwerbseinkommen bestritten werden können muss, sondern Kindergeld, Kinderzuschlag usw. müssen positiv berücksichtigt werden. Auch eine Verpflichtungserklärung durch wohlhabende Verwandte ist im Einzelfall denkbar. Für die positive Prognose sollten gegenüber der Ausländerbehörde zum Beispiel ein konkretes Arbeitsangebot vorgelegt sowie die erfolgreich abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung und die bisherigen „Integrationsleistungen“ in Sprache und Gesellschaft aktiv vorgetragen werden.

Ausnahmen von der (vollständigen oder überwiegenden) Lebensunterhaltssicherung

§ 25b Abs. 1 S. 3 AufenthG sieht darüber hinaus in bestimmten Fällen Ausnahmen von der (überwiegenden) Lebensunterhaltssicherung vor.

„Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

- 1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,*
- 2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,*
- 3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder*
- 4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.“*

Dazu erläutert der NRW-Erlass zu § 25b (<https://t1p.de/wo8he>), Ziffer 2.2.4.3:

„Auch wenn eine Lebensunterhaltssicherung im Umfang von mehr als 50 % nicht erreicht werden kann, ist ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen in den in § 25b Abs. 1 S. 3 Nr. 1-4 AufenthG definierten Fällen im Regelfall für die Lebensunterhaltssicherung unschädlich “

Und schließlich sieht § 25b Abs. 3 AufenthG vor, dass auf die überwiegende oder vollständige Lebensunterhaltssicherung verzichtet werden muss, wenn eine Person diese Voraussetzung „wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.“

Die Gründe der Krankheit bzw. Behinderung sollten durch aussagekräftige ärztliche Atteste belegt werden, aus denen hervorgeht, dass die Krankheit oder Behinderung ursächlich dazu führt, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann. Ein ausreichender Beleg dürfte in der Regel vorliegen, wenn eine Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist. „Altersgründe“ dürften in der Regel erfüllt sein, wenn das reguläre Rentenalter erreicht ist (→ vgl. auch Erlass NRW zu § 25b, Ziffer 2.3).

9. Aufenthalte zum Zweck der Familienzusammenführung (§§ 27 bis 36a)

Für Familienangehörige, die einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Familienzusammenführung erhalten möchten, ist die Frage der Lebensunterhaltssicherung sehr unterschiedlich zu beantworten und abhängig davon, zu wem der Familiennachzug stattfinden soll. Insbesondere ist dabei zwischen der Familienzusammenführung zu Personen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu unterscheiden.

Familiennachzug zu Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit

Der Familiennachzug zu Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist in § 28 AufenthG geregelt. Nach § 28 Abs. 1 S. 2 darf die Lebensunterhaltssicherung **nie** verlangt werden bei

- einem minderjährigen ledigen **Kind** eines deutschen Elternteils (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2) sowie
- dem **Elternteil** eines minderjährigen ledigen deutschen Kindes zur Ausübung der Personensorge (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3). Bei einem nicht-sorgeberechtigten Elternteil kann nach Ermessen von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden (§ 28 Abs. 1 S. 4).

Bei der*dem **Ehepartner*in** einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die Sache dem Gesetzeswortlaut nach nicht so eindeutig: Gem. § 28 Abs. 1 S. 3 soll *in der Regel* auf die Lebensunterhaltssicherung verzichtet werden. Daraus könnte man schließen, dass sie in Ausnahmefällen doch gefordert werden dürfe. Das Bundesinnenministerium schreibt in seinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG (→ AVwV AufenthG, Nr. 28.1.1.0; <https://t1p.de/6kqqv>) dazu folgendes:

„Bei Vorliegen besonderer Umstände kann jedoch auch der Ehegattennachzug zu Deutschen von dieser Voraussetzung abhängig gemacht werden. Be-

sondere Umstände können bei Personen vorliegen, denen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies kann in Einzelfällen in Betracht kommen bei Doppelstaatern in Bezug auf den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.“

Diese Regelung diskriminiert also in der Praxis vor allem Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit und eingebürgerte Deutsche: Das Gesetz stellt sie im Hinblick auf den Ehegatt*innennachzug schlechter als andere Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit, es sieht eine Ungleichbehandlung von deutschen Staatsbürger*innen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder ihres vorhergehenden Wohnsitzes vor.

Da es sich dabei wohl um eine unzulässige Diskriminierung handelt, dürfte es rechtlich kaum zulässig sein, die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung zu verlangen. So weist auch das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, „*dass die doppelte Staatsangehörigkeit eines deutschen Stammberechtigten – entgegen der Gesetzesbegründung der Bundesregierung (...) – auch keine besonderen Umstände begründet, um entgegen der gesetzlichen Regel den Ehegattennachzug von einer Sicherung des Lebensunterhalts abhängig zu machen.*“ (→ BVerwG, Urteil vom 4. September 2012; 10 C 12/12; Randnummer 30; <https://t1p.de/uk06z>)

Bei Trennung von dem*der deutschen Ehegatt*in kommt das **eigenständige Aufenthaltsrecht** gem. § 31 AufenthG in Frage. Dieses Aufenthaltserlaubnis muss gem. § 31 Abs. 4 AufenthG zunächst unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung erteilt werden. Erst nach einem Jahr darf diese für die anschließende Verlängerung verlangt werden. Dabei muss die Ausländerbehörde jedoch Ermessen ausüben.

Familiennachzug zu Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Die Familienzusammenführung zu Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist grundsätzlich in § 29 AufenthG geregelt, sofern es sich nicht um den Familiennachzug zu Unionsbürger*innen nach dem Freizügigkeitsgesetz handelt. Die Lebensunterhaltssicherung ist für die jeweiligen Aufenthaltstitel in der Regel Voraussetzung. Allerdings gelten unter anderem Ausnahmen in folgenden Fällen:

- **Ehegatt*innennachzug** und **Kindernachzug** zu Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 25 Abs. 1 (Asylberechtigte),
 - § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 (anerkannte Flüchtlinge),
 - § 23 Abs. 4 (Resettlement),
 - einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 (anerkannte Flüchtlinge) oder
 - einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4, wenn zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 (subsidiärer Schutz) vorlag

und der Antrag bzw. die fristwahrende Anzeige auf Nachzug **innerhalb von drei Monaten** nach Zuerkennung des Schutzstatus oder der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 gestellt wird. In diesen Fällen **muss** von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden. Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen gilt dies auch dann, wenn das Kind vor der Schutzuerkennung des Elternteils volljährig geworden ist (→ EuGH, Urteil vom 1. August 2022; C-279/20; <https://t1p.de/1gp8e>). Wenn der Antrag erst nach Ablauf der Drei-Monats-Frist gestellt wird, **kann** im Rahmen des Ermessens von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden.

- Beim Nachzug von Ehegatt*innen, minderjährigen ledigen Kindern und Stiefkindern zu Personen mit **vorübergehendem Schutz** nach § 24 AufenthG (Geflüchtete aus der Ukraine) muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, wenn
 - die familiäre Lebensgemeinschaft durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und
 - der*die Familienangehörige „schutzbedürftig“ ist.
- **Nachzug der Eltern** zu minderjährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach
 - § 25 Abs. 1 (Asylberechtigte)
 - § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 (anerkannte Flüchtlinge)
 - § 23 Abs. 4 (Resettlement)
 - einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 (anerkannte Flüchtlinge) oder
 - einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4, wenn zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 (subsidiärer Schutz) vorlag,

wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil in Deutschland aufhält. In diesem Fall **muss** gem. § 36 Abs. 1 AufenthG von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt das Kind in Fällen der Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung auch dann als „minderjährig“ wenn es bei der Asylantragstellung minderjährig war, aber vor der Schutzuerkennung volljährig geworden ist (→ EuGH, Urteile vom 1. August 2022; C-273/20 und C-355/20; <https://t1p.de/soal8>). Problematisch ist in diesen Fällen häufig die Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung für die Geschwisterkinder. Denn für diese ist in der Regel wiederum der Lebensunterhalt zu sichern. Hier kommt es daher in der Praxis besonders darauf an, auf Ausnahmen von dieser Regel im Falle „atypischer“ Konstellationen hinzuwirken. Das Auswärtige Amt nennt beispielhaft als Kriterien für Ausnahmeentscheidungen

etwa die aktuelle Lebenssituation der Kinder (Unterkunft im Flüchtlingslager, bei Verwandten, im eigenen Wohnort o. ä.), die Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern (keine Betreuungsmöglichkeit durch Verwandte oder ältere Geschwister). (→ Auswärtiges Amt: Erlass/Behördliche Mitteilung vom 20.03.2017 - 508-3-543.53/2; <https://t1p.de/10dyr>)

Beim Nachzug zu Personen mit **subsidiärem Schutz** gem. § 36a AufenthG (Ehegatt*innen, minderjährige Kinder und Eltern von unbegleiteten minderjährigen Kindern) darf die Lebensunterhaltssicherung ebenfalls nicht als Voraussetzung verlangt werden. Allerdings kann sich eine bestehende Lebensunterhaltssicherung als „Integrationsaspekt“ positiv auf die Ermessensentscheidung für die Bewilligung des Familiennachzugs auswirken.

Bei einer Trennung kommt auch in diesen Fällen das eigenständige Aufenthaltsrecht gem. § 31 AufenthG in Frage. Im ersten Jahr des **eigenständigen Aufenthaltsrechts** muss die Aufenthaltserlaubnis gem. § 31 Abs. 4 zunächst unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung erteilt werden. Erst nach einem Jahr darf diese für die anschließende Verlängerung verlangt werden. Dabei muss die Ausländerbehörde jedoch Ermessen ausüben.

Auch für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG (Geburt eines Kindes im Bundesgebiet) und nach § 34 Abs. 1 AufenthG (Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder bei Fortbestehen der familiären Lebensgemeinschaft) ist von der Lebensunterhaltssicherung abzusehen.

In den meisten anderen Fällen von Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen ist in der Regel der Lebensunterhalt zu sichern. Wie immer bedeutet „in der Regel“ dabei, dass in atypischen Fällen Ausnahmen gemacht werden müssen, insbesondere wenn ansonsten höherrangiges Recht verletzt würde (Schutz der Familie, Vorrang des Kindeswohls), weil eine familiäre Lebensgemeinschaft nur in Deutschland gelebt werden kann. So hat das Bundesverwaltungsgericht etwa entschieden, dass eine Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung gemacht werden muss im Fall des Nachzugs eines unter 13-jährigen Kindes zu seinen Eltern, wenn in dieser Familie bereits ein deutsches Kind lebt (→ BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013; 10 C 16.12; <https://t1p.de/unh3d>).

Praxistipp: Keine negative Berücksichtigung der Erwerbstätigenfreibeträge

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des EuGH dürfen bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung im Rahmen der Familienzusammenführung die Erwerbstätigenfreibeträge in der Regel nicht negativ berücksichtigt werden. Lediglich der Grundfreibetrag von 100 Euro darf rechnerisch in Abzug gebracht werden (→ EuGH, Urteil vom 4. März 2010, Rechtssache [C-578/08, Chakroun](#); Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 16.11.2010; [1 C 20.09](#)).

Im Folgenden eine tabellarische Übersicht zu den familiären Aufenthaltstiteln im Hinblick auf die Lebensunterhaltssicherung:

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen				
Art des Titels	Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen	
§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG AE für Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen von Deutschen	In der Regel: nein	In atypischen Ausnahmefällen darf LU-Sicherung verlangt werden	§ 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG „Dies kann in Einzelfällen in Betracht kommen bei Doppelstaatern in Bezug auf den Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.“ (AVVV AufenthaltG , Nummer 28.1.1.0)	
§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG AE für minderjährige Kinder von Deutschen	nein		Dies ist jedoch wohl unvereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts; Urteil v. 04.09.2012; 10 C 12.12	§ 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG
§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG AE für Eltern von minderjährigen deutschen Kindern	nein			§ 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG
§ 28 Abs. 2 AufenthG NE für Familienangehörige von Deutschen	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich		§ 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, AVVV AufenthaltG , Nummer 28.2.1
§ 28 Abs. 2 AufenthG Verlängerung der AE bei Fortbestehen der familiären Lebensgemeinschaft	In der Regel: nein	In atypischen Fällen (nur bei Ehegatt*innen darf LU-Sicherung verlangt werden		§ 28 Abs. 2 Satz 3 AufenthG; AVVV AufenthaltG , Nummer 28.2.5: Es gelten die Regelungen der erstmaligen Erteilung. Das heißt: Bei Kindern oder Eltern deutscher Staatsangehöriger darf die LU-Sicherung nie verlangt werden, bei Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen nur in besonderen Ausnahmefällen (siehe Anmerkung zu § 28 Abs. 1). Aber selbst dies dürfte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts widersprechen.

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen			
Art des Titels	Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 30 Abs. 1 AufenthG AE für Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen von nicht-deutschen Staatsangehörigen	nein		§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG Beim Ehegatt*innennachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, wenn Antrag auf Ehegattennachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt wird.
	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG Beim Ehegattennachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, unabhängig von der Drei-Monats-Frist.
§ 30 Abs. 3 AufenthG AE bei Fortbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in allen anderen Fällen
	nein		§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG Beim Ehegattennachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, wenn Antrag auf Ehegattennachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt wurde.
§ 31 Abs. 1 AufenthG AE für eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung oder Tod des*der Ehegatt*in	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 30 Abs. 3 AufenthG In allen anderen Fällen.
	nein		§ 31 Abs. 4 Satz 1 AufenthG

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen			
Art des Titels	Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 31 Abs. 2 AufenthG AE für eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung in Härtefällen	In der Regel: nein	„Zur Vermeidung von Missbrauch“ kann die Verlängerung versagt werden, wenn der Ehegatte „aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.“	§ 31 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ; § Abs. 2 Satz 4 AufenthG
§ 31 Abs. 3 AufenthG NE nach Trennung oder Tod	Ja, durch Unterhaltsleistungen des*der geschiedenen Ehegatt*in aus eigenen Mitteln	keine	§ 31 Abs. 3 AufenthG Voraussetzung: Der*die geschiedene Ehegatt*in ist im Besitz einer NE oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.
§ 31 Abs. 4 AufenthG Verlängerung des eigenständigen Aufenthaltsrechts nach erstmaliger Erteilung	Ermessen	Ausnahme z. B. bei Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit wegen Erziehung kleinerer Kinder, nachweislicher Bemühungen um einen Arbeitsplatz	§ 31 Abs. 4 Satz 2 AufenthG; AVVV AufenthG ; Nummer 31.4

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen			
Art des Titels	Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 32 AufenthG AE für minderjährige Kinder von nicht-deutschen Staatsangehörigen	nein		§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG Beim Kindernachzug zu anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, wenn Antrag auf Kindernachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt wird.
	In der Regel: ja	Absehen nach Ermessen möglich	§ 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG Beim Kindernachzug zu anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlingen oder Resettlement-Flüchtlingen, unabhängig von der Drei-Monats-Frist.
	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG In allen anderen Fällen.
§ 33 Satz 1 AufenthG AE für im Inland geborene Kinder, nur ein Elternteil hat einen Aufenthaltstitel	nein		§ 33 Satz 1 AufenthG; AVVV AufenthaltG ; Nummer 33.0
§ 33 Satz 2 AufenthG AE für im Inland geborene Kinder, beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil haben einen Aufenthaltstitel	nein		§ 33 Satz 2 i. V. m. § 33 Satz 1 AufenthG
§ 34 Abs. 1 AufenthG Verlängerung der AE bei Fortbestand der familiären Lebensgemeinschaft	nein		§ 34 Abs. 1 Satz 1 AufenthG
§ 34 Abs. 2 und 3 AufenthG AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	In der Regel: ja		AVVV AufenthaltG; Nummer 34.3.2

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen			
Art des Titels	Lebensunterhaltssicherung (LUS) erforderlich für die Erteilung?	Ausnahmen	Anmerkungen
§ 35 AufenthG NE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis	ja	während Schul- oder Berufsausbildung oder während Hochschulstudium wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung	§ 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG: Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung ist zwingend während Schul- oder Berufsausbildung oder während Hochschulstudium § 35 Abs. 4 AufenthG: Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung ist zwingend, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden kann.
§ 36 Abs. 1 AufenthG AE für die Eltern von unbegleiteten minderjährigen anerkannten Asylberechtigten, Flüchtlingen oder im Resettlement Aufgenommene	nein	Ansonsten: Ermessen	§ 35 Abs. 3 S.2 AufenthG: Ausnahmen in allen anderen Fällen nach Ermessen möglich § 36 Abs. 1 AufenthG
§ 36 Abs. 2 AufenthG AE für sonstige Familienangehörige bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	In der Regel: ja	Absehen in atypischen Fällen möglich	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
§ 36a AufenthG AE für Familienangehörige von Personen mit subsidiärem Schutz	nein		§ 36a Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz AufenthG § 36a Abs. 2 Satz 4 AufenthG „Integrationsaspekte“ können berücksichtigt werden.

10. § 38a: Aufenthaltserlaubnis für in einem anderen EU-Staat langfristig Aufenthaltsberechtigte

§ 38a AufenthG regelt eine spezielle Aufenthaltserlaubnis für drittstaatsangehörige Personen, die in einem anderen EU-Staat als „langfristig Aufenthaltsberechtigte“ leben.

Praxistipp: Arbeitshilfe zu § 38a

Der Paritätische hat eine Arbeitshilfe speziell zu diesem Personenkreis veröffentlicht „Mobilität für Drittstaatsangehörige: Die kleine Freizügigkeit mit § 38a“. <https://t1p.de/6w88f>

Hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG: In der Regel muss also der Lebensunterhalt gesichert sein, und es muss ausreichender Krankenversicherungsschutz vorhanden sein – und zwar für die betreffende Person selbst wie auch für deren in Deutschland lebende Familienangehörige, die zur Bedarfsgemeinschaft zählen oder denen ein Unterhaltsanspruch zusteht. Der Lebensunterhalt kann in den meisten Fällen nur durch eine Beschäftigung gesichert werden. Aber auch, wenn der Lebensunterhalt durch Verwandte oder Freund*innen (z. B. Verlobte, Eltern) gesichert werden kann, muss die Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werden – auch wenn die Person nicht arbeiten wird (→ vgl. Art. 14 Abs. 2 der EU-Daueraufenthaltsrichtlinie).

Die Voraussetzungen für § 38a AufenthG sind unionsrechtlich vorgegeben (→ EU-Daueraufenthaltsrichtlinie; [RL 2003/109/EG](#)). Bei der Prüfung des Lebensunterhalts dürfen daher – ähnlich wie beim Familiennachzug im Rahmen der Familienzusammenführungsrichtlinie – die Erwerbstätigenfreibeträge nicht negativ berücksichtigt werden, sondern nur der Grundfreibetrag von 100 Euro. So sieht es auch das OVG Niedersachsen in einem Beschluss vom 24. Juni 2021 ([13 ME 527/20](#)).

Beispiel:

Tayo hat einen italienischen Aufenthaltstitel, in dem steht: „soggiornante di lungo periodo – CE“. Er ist alleinstehend und beantragt die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG in Deutschland. Er würde in einem Job als Hilfsarbeiter bei einer outgesourceten Firma des Hamburger Hafens, für die er auch eine Beschäftigungserlaubnis erhalten würde, **1.100 Euro netto** (1.500 Euro brutto) verdienen. Er hat keine Fahrtkosten, da er mit dem Fahrrad zur Arbeit fährt, und es fallen auch keine Kosten für Arbeitskleidung usw. an.

Sein fiktiver Bedarf nach dem SGB II beträgt:

Regelbedarf Stufe 1:	563	Euro
+ Warmmiete:	500	Euro

Gesamtbedarf:	1.063	Euro

Nach den oben skizzierten Grundsätzen muss sein Lebensunterhalt als gesichert gelten, da sein Nettoeinkommen diesen Bedarf decken könnte. Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit dürfen von der Ausländerbehörde rechnerisch nicht von seinem Nettoeinkommen abgesetzt werden, und auch der Grundfreibetrag von 100 Euro darf nicht abgezogen werden, weil er nachweisen kann, dass ihm keine Kosten für die Ausübung der Arbeit entstehen. Er hätte einen Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Wenn Tayo beim Jobcenter jedoch einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen würde, würde eine andere Berechnung durchgeführt. Das Jobcenter würde dem Bedarf von 1.063 Euro ein deutlich geringeres anrechenbares („bereinigtes“) Einkommen gegenüberstellen:

Nettoeinkommen	1.100 Euro
minus Grundfreibetrag	- 100 Euro
minus 1. Stufe des Erwerbstätigenfreibetrags <i>(20 Prozent des Bruttoeinkommens zwischen 100 und 520 Euro)</i>	- 84 Euro
minus 2. Stufe des Erwerbstätigenfreibetrags <i>(30 Prozent des Bruttoeinkommens zwischen 520 und 1.000 Euro)</i>	- 144 Euro
minus 3. Stufe des Erwerbstätigenfreibetrags <i>(10 Prozent des Bruttoeinkommens zwischen 1.000 und 1.200 Euro)</i>	- 20 Euro
<i>Anmerkung: Die Obergrenze für die 2. Stufe des Erwerbstätigenfreibetrags würde sich von 1.200 auf max. 1.500 Euro erhöhen, wenn ein minderjähriges Kind vorhanden wäre.</i>	

Ergibt das nach dem SGB II anrechenbare („bereinigtes“) Einkommen	= 752 Euro

Nach der Berechnung des Jobcenters hätte Tayo einen ergänzenden Anspruch auf 311 Euro (Gesamtbedarf minus bereinigtes Einkommen). Sein Lebensunterhalt im Sinne des § 38a AufenthG gilt dennoch als gesichert, da die Freibeträge nicht negativ berücksichtigt werden dürfen.

11. § 9: allgemeine Niederlassungserlaubnis

Insgesamt gibt es 18 verschiedene Zugänge zur Niederlassungserlaubnis. Welche Rechtsgrundlage die richtige ist, um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, hängt davon ab, aus welcher Aufenthaltserlaubnis man in die Niederlassungserlaubnis wechseln will. So gibt es etwa eine spezielle Niederlassungserlaubnis für Personen, die mehrere Jahre als Fachkraft in Deutschland gearbeitet haben (§ 18c AufenthG; vorausgesetzt werden ab 1. März 2024 zwischen 21 Monate und drei Jahre Voraufenthaltszeit), für Personen, die mit deutschen Familienangehörigen zusammenleben (§ 28 Abs. 2 AufenthG; nach drei Jahren), oder die als Flüchtling anerkannt worden sind (§ 26 Abs. 3 AufenthG; nach drei bzw. fünf Jahren). Daneben existiert mit der Grundnorm des § 9 AufenthG eine Art „Basis-Niederlassungserlaubnis“ mit i. d. R. höheren Zugangsvoraussetzungen (immer nach fünf Jahren), die grundsätzlich für alle Konstellationen offensteht (vgl. [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG](#), Nummer 9.2.0).

Die „normale“ Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG setzt die vollständige Sicherung des Lebensunterhalts voraus (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG), außerdem müssen mindestens 60 Monate Rentenbeitragszahlungen geleistet worden sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung für die Niederlassungserlaubnis stets die Freibeträge negativ zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 21.09; <https://t1p.de/2g6kb>).

In folgendem Fall muss von der Lebensunterhaltssicherung (und den 60 Monaten Rentenbeitragszahlungen) abgesehen werden:

- Wenn sie wegen körperlicher, seelischer oder geistiger **Krankheit oder Behinderung** nicht erfüllt werden kann (§ 9 Abs. 2 S. 6, S. 3 AufenthG).
- Während **Ausbildung, Schulbesuch oder Studium** wird darüber hinaus von den Rentenbeitragszahlungen abgesehen – allerdings nicht von der Lebensunterhaltssicherung (§ 9 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

12. § 35: Niederlassungserlaubnis für minderjährig eingereiste Menschen

Die Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG ist eine spezielle Norm, die einen unbefristeten Status für Jugendliche oder junge Erwachsene regelt, die bereits vor der Volljährigkeit mit einem Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen in Deutschland gelebt haben. Dabei gibt es zwei Konstellationen:

Niederlassungserlaubnis für Minderjährige (§ 35 Abs. 1 S. 1):

Voraussetzung ist, dass der*die Jugendliche zum 16. Geburtstag bereits seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen ist. Die Voraussetzungen zur Lebensunterhaltssicherung nach § 9 Abs. 2 und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 gelten nicht (AVwV AufenthG, Nummer 35.3.8). Vielmehr gibt es dazu eine Spezialnorm in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3. Darin wird klargestellt, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert sein muss, wenn sich die*der Jugendliche in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet. Wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ohne dass eine Ausbildung oder Schule besucht wird, wird die Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis von einer Anspruchs- zu einer Ermessensentscheidung (§ 35 Abs. 3 S. 2).

Darüber hinaus muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, wenn der junge Mensch sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann (§ 35 Abs. 4).

Niederlassungserlaubnis für Volljährige (§ 35 Abs. 1 S. 2):

Voraussetzung ist, dass der volljährige junge Mensch seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist und diese erstmalig noch in der Minderjährig erteilt wurde. Zudem müssen B-1-Kennnisse vorliegen. Von der Lebensunterhaltssicherung **muss** abgesehen werden, wenn sich die*der Jugendliche in einer schulischen oder

beruflichen Ausbildung befindet. Wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ohne dass eine Ausbildung oder Schule besucht wird, wird die Entscheidung über die Niederlassungserlaubnis zu einer Ermessensentscheidung (§ 35 Abs. 3 S. 2).

Darüber hinaus muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, wenn der junge Mensch sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann (§ 35 Abs. 4).

Wichtig ist: Die erleichterten Regelungen des § 35 sind auch anwendbar auf Jugendliche oder junge Erwachsene, die eine Aufenthaltserlaubnis nicht aus familiären, sondern aus humanitären Gründen haben (§ 26 Abs. 3 S. 5 bzw. § 26 Abs. 4 S. 4). In diesen Fällen wird bzw. kann auch die Zeit des letzten Asylverfahrens auf die Wartezeit von fünf Jahren mit angerechnet werden.

Ein Beispiel:

Enis ist 18 Jahre alt und vor sieben Jahren mit seinen Eltern nach Deutschland eingereist. Sie hatten damals einen Asylantrag gestellt, der nach drei Jahren abgelehnt worden war. Er hat nun seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG. Seine Eltern sind nur im Besitz von Duldungen, da sie nicht arbeiten und auf AsylbLG angewiesen sind. Enis geht in die Stufe 12 der Gesamtschule und hat vor, im kommenden Jahr Abi zu machen. Er selbst erhält Bürgergeld vom Jobcenter.

Er fragt, ob er dennoch eine Niederlassungserlaubnis erhalten kann?

Das ist möglich. Die Rechtsgrundlage ist § 26 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG. Obwohl er erst seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, ist danach die Anrechnung der Asylverfahrenszeit (von zusätzlich drei Jahren) möglich. Damit kommt er auf über fünf Jahre. Obwohl die ganze Familie auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist, kann er eine Niederlassungserlaubnis erhalten, weil er sich in einer Schulausbildung befindet.

13. § 26 Abs. 3: Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge

Die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG ist eine spezielle Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und über das Resettlement Aufgenommene, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 oder § 23 Abs. 4 verfügen. Für die Niederlassungserlaubnis wird nicht die vollständige Lebensunterhaltssicherung verlangt, sondern es gibt zwei Varianten:

§ 26 Abs. 3 **S. 1 AufenthG:** Wenn der Lebensunterhalt „überwiegend gesichert ist“ (und verschiedene andere Voraussetzungen erfüllt sind), besteht Anspruch auf die Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren. „Überwiegend“ ist dabei ähnlich zu interpretieren wie bei § 25b, d. h.: Das verfügbare (Netto-) Einkommen muss mindestens 51 Prozent des SGB-II-rechtlichen Bedarfs abdecken. Anders als bei § 25b wird hier jedoch nicht nur das Einkommen aus Erwerbstätigkeit berücksichtigt, so dass auch Kindergeld, Arbeitslosengeld I, BAföG usw. mit angerechnet werden muss. Allerdings muss die Ausländerbehörde in diesen Fällen eine Prognoseentscheidung treffen, ob der Lebensunterhalt auch bei Wegfall der unschädlichen Leistungen perspektivisch gewährleistet erscheint. Das Land Thüringen weist in einem Erlass vom 3. April 2019 ausdrücklich darauf hin, dass BAföG als Einkommen zu werten ist und dass damit in der Regel auch eine positive Prognose besteht (<https://t1p.de/ucnt8>).

Fraglich ist, ob sich die „überwiegende Lebensunterhaltssicherung auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft bezieht oder nur auf die einzelne Person. Hintergrund der geforderten Lebensunterhaltssicherung ist laut Gesetzesbegründung das Kriterium, ob „der anerkannte Flüchtling seinerseits Integrationsleistungen erbracht hat“ (Bundestags-Drucksache 18 86/15, <https://t1p.de/gcrds>). Die Formulierung „der anerkannte Flüchtling“ spricht dafür, dass sich dies nur auf die Person selbst beziehen soll. Zudem kann man den „Wert“ einer Integrationsleistung kaum danach bemessen, wie viele Familienmitglieder davon abhängig sind. Daher spricht viel für die Auffassung, dass die „überwiegende Lebensunterhaltssicherung sich auf eine Person bezieht.

Ausnahmen von der überwiegenden LU-Sicherung bestehen, wenn diese wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können sowie bei Personen im Rentenalter (65 bis 67 Jahre), § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG.

§ 26 Abs. 3 S. 3 **AufenthG**: Die Niederlassungserlaubnis gibt es schon nach drei Jahren, wenn unter anderem der „Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert“, das heißt der SGB-II-rechtliche Bedarf zu 75 bis 80 Prozent durch das Nettoeinkommen sowie unschädliche Sozialleistungen wie Kindergeld, BAföG gesichert ist. Für diese frühere Niederlassungserlaubnis gibt es keine Ausnahmen von der „weit überwiegenden Lebensunterhaltssicherung“.

14. § 26 Abs. 4: Niederlassungserlaubnis für Personen mit anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen

Für Personen mit allen anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen, z. B. § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 (subsidiärer Schutz) oder § 25 Abs. 3 (nationales Abschiebungsverbot), werden für die Niederlassungserlaubnis die vollständige Lebensunterhaltssicherung sowie 60 Monate Rentenbeitragszahlungen vorausgesetzt. In diesem Fall bezieht sich die Lebensunterhaltssicherung auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft, und die Freibeträge werden negativ berücksichtigt. Es darf kein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II bestehen.

Ausnahmen davon gelten jedoch für Personen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung diese nicht erfüllen können (§ 26 Abs. 4 S. 2 AufenthG). Zudem gelten Ausnahmen für junge Menschen, die minderjährig eingereist sind bzw. während der Minderjährigkeit erstmals die Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen haben. Denn für diese ist § 35 entsprechend anwendbar (§ 26 Abs. 4 S. 4 AufenthG), und dieser verlangt die Lebensunterhaltssicherung während Schul- oder Berufsausbildung oder Studium nicht.

Im Folgenden eine tabellarische Übersicht zu den unterschiedlichen Niederlassungserlaubnissen:

Unbefristete Aufenthaltsrechte nach dem Aufenthaltsgesetz für Drittstaatsangehörige

Welcher Paragraf?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 1 - Allgemeines					
1. § 9 AufenthG	<p>Niederlassungserlaubnis (Grundnorm)</p> <p>5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis</p> <p>Dabei werden auch angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Zeiten eines nationalen Visums → höchstens sechs Monate für jeden Auslandsaufenthalt, wenn dieser nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führte. → Zeiten bis zu vier Jahre mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, wenn vor einer Ausreise, durch die die Niederlassungserlaubnis erloschen ist, bereits eine Niederlassungserlaubnis vorlag. <p>(Die Zeit von nach der Ausreise verbrachten Auslandsaufenthalten, die zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis führten, werden nicht angerechnet.)</p> <ul style="list-style-type: none"> → rechtmäßige Aufenthalte für Studium oder Berufsausbildung zur Hälfte. (Der direkte Wechsel in die Niederlassungserlaubnis aus dem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung nach § 16a oder des Studiums nach § 16b ist jedoch nicht möglich.) → Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (z. B. infolge verspäteter Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis) können gemäß § 85 AufenthG bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben. 	<p>u.a. (nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> → Lebensunterhalt gesichert (i. d. R. inkl. der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in Deutschland), Zukunftsprognose → 60 Monate Rentenbeitragszahlungen in die gesetzliche oder private Rentenversicherung; berufliche Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung und häuslicher Pflege werden angerechnet. Mindestbetrag ist ausreichend. → B1-Kenntnisse (sind nachgewiesen durch erfolgreichen Integrationskurs bzw. deutschen (Hoch-)Schulabschluss oder Ausbildung) → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung (sind nachgewiesen durch Integrationskurs o. dt. Schulabschluss). → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht 	<p>Ausnahmen von B1- und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren. → Anspruch auf Absehen, wenn A1-Kenntnisse vorliegen und wegen erkennbar geringem Integrationsbedarf kein Anspruch auf Integrationskurs bestand oder Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar war → Absehen möglich im Falle einer Härte (z. B. weil die Erfüllung wegen Krankheit oder Behinderung wesentlich erschwert ist oder die Person bei Einreise über 50 Jahre alt war oder wegen Pflege von Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses nicht zumutbar war / ist). <p>Ausnahme von Lebensunterhaltssicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → wenn sie wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar ist bzw. war. <p>Ausnahme von Rentenbeitragszahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → wenn sie wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren. → während Schul- oder Berufsausbildung → Bei Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft müssen sie nur von einem Ehegatten erfüllt sein. 	<p>§ 9 als Grundnorm der Niederlassungserlaubnis ist immer dann anwendbar, wenn die (abweichenden) Voraussetzungen für eine der im Folgenden genannten, speziellen Formen der Niederlassungserlaubnis nicht erfüllt sind.</p>	

Welcher Paragraf?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
<p>Kapitel 2 Abschnitt 1 - Allgemeines</p> <p>2. § 9a bis c AufenthG</p>	<p>Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU</p> <p>5 Jahre mit Aufenthaltstitel Dabei werden auch angerechnet: → Zeiten eines nationalen Visums → Zeiten mit Aufenthaltstitel bei Auslandsaufenthalt wegen Entsendung bis zu sechs Monate (oder länger, wenn die ABH längere Frist gewährt hat) → Zeiten mit Aufenthaltstitel bei Auslandsaufenthalt bis zu sechs aufeinanderfolgende Monate, max. zehn Monate innerhalb von fünf Jahren → Zeiten bis zu vier Jahre mit Aufenthaltserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder Niederlassungserlaubnis, die vor einer Ausreise lagen, die zum Erlöschen des Titels führte, wenn vor der Ausreise eine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU bestand → Zeiten, in denen Freizügigkeitsrecht nach FreizügG bestand → regelmäßige Aufenthalte für Studium oder Berufsausbildung zur Hälfte → Zeiten des Asylverfahrens nach Zuerkennung internationalen Schutzes → Zeiten mit Blauer Karte-EU eines anderen EU-Staats in bestimmten Fällen → Zeiten eines seiner Natur nach vorübergehenden Aufenthalts werden nicht angerechnet (z. B. Schulbesuch, Au Pair).</p>	<p>u.a. (nicht abschließend): → Lebensunterhalt gesichert (inkl. d. unterhaltsberechtigten Familienangehörigen), inkl. Krankenversicherungs-schutz und Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten. Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit dürfen nicht negativ berücksichtigt werden. → Leisten von Beiträgen oder Aufwendungen für eine „angemessene Altersversorgung“; es darf nicht mehr verlangt werden als bei der Niederlassungserlaubnis (max. 60 Monate Rentenbeiträge). Es ist fraglich, ob die Voraussetzung der Rentenbeitragszahlungen mit Unionsrecht zu vereinbaren sind. → B1-Kennnisse (sind nachgewiesen durch Integrationskurs oder deutschen Schulabschluss) → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung (sind nachgewiesen durch Integrationskurs o. dt. Schulabschluss). → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht</p>	<p>Ausnahmen von B1- und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren. → Anspruch auf Absehen, wenn A1-Kennnisse vorliegen und wegen erkennbar geringem Integrationsbedarf kein Anspruch auf Integrationskurs bestand oder Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar war → Absehen möglich im Falle einer Härte (z. B. weil die Erfüllung wegen Krankheit oder Behinderung wesentlich erschwert ist oder die Person bei Einreise über 50 Jahre alt war oder wegen Pflege von Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses nicht zumutbar war / ist). Ausnahme von angemessener Altersversorgung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind. → Bei Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft müssen sie nur von einem Ehegatten erfüllt sein.</p>	<p>Ausgeschlossen von der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind u. a.: → Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel (Kapitel 2 Abschnitt 5), wenn sie nicht als international Schutzberechtigte anerkannt sind bzw. nicht § 23 Abs. 2 AufenthG haben; → Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben; → Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16a oder § 16b; → bei einem seiner Natur nach vorübergehenden Aufenthaltswert, der nicht verlängerbar ist (z. B. Au-Pair, Entsandte, Saisonarbeiter*innen). Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU kann zusätzlich zur Niederlassungserlaubnis beantragt werden</p>	

Welcher Paragraf?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit 3. § 18c Abs. 1 S. 1 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte mit ausländischer Berufsqualifikation	<p>4 Jahre (ab 1. März 2024: 3 Jahre) Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, 18d oder § 18g</p> <p>Dabei werden auch angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Zeiten mit nationalem Visum → Zeiten mit Aufenthaltsurlauben für Fachkräfte nach der alten Fassung (nach dem früheren § 18 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2, soweit es sich um Fachkräfte im Sinne von § 18 Absatz 3 handelt, sowie dem früheren § 20 AufenthG a. F.) → Zeiten, in denen mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis eine Beschäftigung als Fachkraft ausgeübt wurde (z. B. mit § 19d) dürften ebenfalls angerechnet werden können (vgl.: VAB Berlin, Nr. 18c.1.1.1); umstritten! 	<p>u.a. (nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> → Arbeitsplatz als Fachkraft entsprechend §§ 18a, 18b, 18d oder § 18g → 48 Monate (ab 1. März 2024: 36) Rentenbeitragszahlungen für gesetzliche oder private Rentenversicherung (Nachzahlung ist möglich; Anrechnung der beruflichen Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder Pflege ist nicht vorgesehen) → Lebensunterhalt gesichert → B1-Kenntnisse (sind nachgewiesen durch Integrationskurs bzw. deutschen (Hoch-)Schulabschluss oder Ausbildung) → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung (sind nachgewiesen durch Integrationskurs bzw. deutschen (Hoch-)Schulabschluss oder Ausbildung) → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht 	<p>Ausnahmen von Sprachkenntnissen und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren. → Absehen nach Ermessen, wenn es eine Härte bedeuten würde (z. B. weil die Erfüllung wegen Krankheit oder Behinderung wesentlich erschwert ist oder die Person bei Einreise über 50 Jahre alt war oder wegen Pflege von Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses nicht zumutbar war bzw. ist). <p>Ausnahme von Rentenbeitragszahlungen und Lebensunterhaltssicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren. 	

Welcher Paragraf?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit					
4. § 18c Abs. 1 S. 2 AufenthaltG	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte mit inländischer Berufsqualifikation	2 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 18d → zur Anrechenbarkeit: siehe unter 3.	→ 24 Monate Rentenbeitragszahlungen für gesetzliche oder private Rentenversicherung (Nachzahlung ist möglich; berufliche Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder Pflege ist nicht vorgesehen) → ansonsten: siehe unter 3.	→ Siehe unter 3.	
5. § 18c Abs. 2 S. 1 AufenthaltG	Niederlassungserlaubnis für Inhaber*innen einer Blauen Karte-EU	33 Monate (ab 1. März 2024: 27 Monate) Ausübung einer Beschäftigung entsprechend Blauer Karte (§ 18g AufenthaltG) Dabei werden auch angerechnet: → Zeiten mit nationalem Visum → Zeiten mit Blauer Karte nach der alten Fassung (nach dem früheren § 19a) → Zeiten, in denen mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis eine Beschäftigung entsprechend der Regelungen der Blauen Karte ausgeübt wurde (z. B. mit § 18b, 19d) dürften ebenfalls angerechnet werden können (vgl.: VAB Berlin, Nr. 18c.2.3)	u.a. (nicht abschließend): → 33 Monate (ab 1. März 2024; 27 Monate) Rentenbeitragszahlungen für gesetzliche oder private Rentenversicherung (Nachzahlung ist möglich; Anrechnung beruflicher Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder Pflege ist nicht vorgesehen) → Lebensunterhalt gesichert → dauerhafte Berufsausübungserlaubnis (bei akademischen reglementierten Heilberufen Approbation erforderlich) → A1-Kenntnisse → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht	Ausnahmen von Sprachkenntnissen und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren. → Absehen nach Ermessen, wenn es eine Härte bedeuten würde (z. B. weil die Erfüllung wegen Krankheit oder Behinderung wesentlich erschwert ist oder die Person bei Einreise über 50 Jahre alt war oder wegen Pflege von Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses nicht zumutbar war bzw. ist). Ausnahme von Rentenbeitragszahlungen und Lebensunterhaltssicherung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren.	Die in § 18g geregelten Gehaltsgrenzen sind zu erfüllen. Das bedeutet, dass nur dann die Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann, wenn über den gesamten Zeitraum ein Gehalt bezogen wurde, das die jeweils anzuwendende Mindestgrenze erfüllt oder überschreitet. Eine zwischenzeitliche Unterschreitung durch die jährliche Neufestlegung der Mindestgehaltsgrenzen, den Bezug von Eltern- oder Kurzarbeitergeld ist unschädlich. Allerdings muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis die anzuwendende Gehaltsgrenze erfüllt werden. (vgl. AnwendungsHinweise zum FEG, Nr. 18c.2.1.2)

Welcher Paragraf?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit					
6. § 18c Abs. 2 S. 3 AufenthaltG	Niederlassungserlaubnis für Inhaber*innen einer Blauen Karte-EU	21 Monate Ausübung einer Beschäftigung entsprechend Blauer Karte (§ 18b Abs. 2 AufenthaltG) Zur Anrechenbarkeit: siehe unter 5.	→ 21 Monate Rentenbeitragszahlungen für gesetzliche oder private Rentenversicherung → B1-Kenntnisse → <i>Ansonsten: siehe unter 5.</i>	Ausnahme von Rentenbeitragszahlungen und Lebensunterhaltssicherung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren.	→ <i>Siehe unter 5.</i>
7. § 18c Abs. 3 AufenthaltG	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte in besonderen Fällen (z. B. Wissenschaftler*innen)	Ohne Wartefrist	u.a. (nicht abschließend): → Prognose, dass Lebensunterhalt gesichert sein wird → Prognose, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet sein wird	-	In besonderen Fällen kann diese Niederlassungserlaubnis unmittelbar mit der Einreise erteilt werden an Personen mit akademischer Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung., z. B. für Wissenschaftler*innen mit besonderen fachlichen Kenntnissen oder Lehrpersonen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter*innen in herausgehobener Funktion. Mit ca. 200 Fällen pro Jahr nur sehr selten.
8. § 19c Abs. 4 S. 3 AufenthaltG	Niederlassungserlaubnis für Beamt*innen	3 Jahre Beamtenverhältnis zu „deutscher Dienstherr*in“	→ B1-Kenntnisse → Lebensunterhalt gesichert → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht		Sehr seltener Fall: Drittstaatsangehörige können nur ausnahmsweise und grundsätzlich nur bei einem <i>dringenden dienstlichen Interesse</i> verbeamtet werden.

Welcher Paragraf?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit					
9. § 21 Abs. 4 S.2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Selbstständige	3 Jahre Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 bis 2a AufenthG zur selbstständigen Tätigkeit	→ „erfolgreiche Verwirklichung“ der selbstständigen Tätigkeit → Lebensunterhalt gesichert (inkl. der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen im Haushalt) → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht		Diese NE ist nicht anwendbar auf Personen, die einen Aufenthaltstitel für eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG haben, weil sie als Freiberufler*innen über keinen deutschen Hochschulabschluss verfügen. Für Freiberufler*innen mit einem deutschen Hochschulabschluss und einem Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 2a AufenthG ist die NE nach § 21 Abs. 4 hingegen anwendbar.
Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen					
10. § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach Aufnahmeanordnung	Ohne Wartefrist entsprechend der Aufnahmeanordnung des BMI und der Aufnahmezusage durch das BAMF	entsprechend der Aufnahmeanordnung des BMI und der Aufnahmezusage durch das BAMF		Insbesondere für jüdische Zuwander*innen aus der ehemaligen Sowjetunion.
11. § 23 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis bei Resettlement	Ohne Wartefrist entsprechend der Aufnahmeanordnung des BMI und der Aufnahmezusage durch das BAMF	entsprechend der Aufnahmeanordnung des BMI und der Aufnahmezusage durch das BAMF		Resettlement zielt darauf ab, besonders schutzbedürftigen Menschen, die in einen Drittstaat geflohen sind, eine neue Perspektive im Aufnahmestaat Deutschland zu eröffnen. Entsprechend der Aufnahmeanordnung wird eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt.

Welcher Paragraf?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen					
12.	Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und bei Resettlement	<p>5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 (Asylberechtigung), § 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. (Flüchtlingsschutz), sowie § 23 Abs. 4 (Resettlement)</p> <p>Dabei werden auch angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens (mit Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltsnachweis); → Zeiten bis zu vier Jahre mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, die vor einer zurückliegenden längerfristigen Ausreise lagen, die zum Erlöschen des Titels führte, wenn vor der Ausreise eine Niederlassungserlaubnis bestand; → sechs Monate für Auslandsaufenthalte, wenn diese nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führten <p>→ Aufenthaltszeiten bei rechtmäßigen Aufenthalten für Studium oder Berufsausbildung zur Hälfte;</p> <p>→ Zeiten eines nationalen Viums oder einem anderen Aufenthaltstitel (umstritten, so aber VAB Berlin, Nr. 26.3.1.1)</p> <p>→ Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (z. B. infolge verspäteter Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis) können gemäß § 85 AufenthG bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben</p>	<p>u.a. (nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> → keine Mitteilung des BAMF über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Widerrufs der Anerkennung → Lebensunterhalt überwiegend gesichert, inkl. d. unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (51 Prozent des Bedarfs) → A2-Kenntnisse (ist durch Integrationskurs oder deutschen (Hoch-)Schulabschluss oder Ausbildung nachgewiesen) → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung (sind nachgewiesen durch Integrationskurs o. dt. Schulabschluss) → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt (Absehen möglich) → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht (ist mit Reiseausweis für Flüchtlinge erfüllt) 	<p>Ausnahmen von Sprachkenntnissen und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind. → Anspruch auf Absehen, wenn A1-Kenntnisse vorliegen und wegen erkennbar geringem Integrationsbedarf kein Anspruch auf Integrationskurs bestand oder Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar war → Absehen nach Ermessen, wenn es eine Härte bedeuten würde (z. B. weil die Erfüllung wegen Krankheit oder Behinderung wesentlich erschwert ist oder die Person bei Einreise über 50 Jahre alt war oder wegen Pflege von Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses nicht zumutbar war). <p>Ausnahme von überwiegender Lebensunterhaltssicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind. → bei Ehegatt*innen in ehelicher Lebensgemeinschaft muss sie nur von einem Ehegatten erfüllt sein → wenn Renteneintrittsalter erreicht ist (je nach Geburtsjahr 65 bis 67 Jahre). 	<p>Für Kinder, die vor dem 18. Geburtstag eingereist oder in Deutschland geboren sind und während der Minderjährigkeit eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen haben, ist die Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG entsprechend anwendbar, so dass während Ausbildung die überwiegende Lebensunterhaltssicherung nicht erforderlich ist (→ siehe unter Nummern 17 und 18).</p> <p>→ Die überwiegende Lebensunterhaltssicherung kann auch durch BAföG-Bezug erfüllt werden (siehe Erläss Thüringen vom 3. April 2019)</p> <p>→ Da es für anerkannte Flüchtlinge in aller Regel nicht zumutbar ist, sich an die Behörden des Verfolgerstaates zu wenden, sollte regelmäßig von der Voraussetzung der zweifelsfrei geklärten Identität abgesehen werden (Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG).</p>

Welcher Paragraph?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
<p>13. § 26 Abs. 3 S. 3 AufenthaltG</p>	<p>Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und bei Resettlement</p>	<p>3 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 (Asylberechtigung), § 25 Abs. 2 S. 1. Alt. (Flüchtlingsschutz), sowie § 23 Abs. 4 (Resettlement)</p> <p>Anrechnung von Zeiten: siehe 12</p>	<p>u.a. (nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> → keine Mitteilung des BAMF über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Widerrufs der Anerkennung → Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert, inkl. d. unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (ca. 75 bis 80 Prozent des Bedarfs) → C1-Kenntnisse (ist z. B. mit Abitur oder Studium nachgewiesen) → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung (sind nachgewiesen durch Integrationskurs o. dt. Schulabschluss). → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt (Absehen möglich) → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht (ist mit Reiseausweis für Flüchtlinge erfüllt) 	<p>Ausnahme von weit überwiegender Lebensunterhaltssicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → bei Ehegatt*innen in ehelicher Lebensgemeinschaft muss sie nur von einem Ehegatten erfüllt sein 	<p>→ Die weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung kann auch durch BAföG-Bezug erfüllt werden (siehe Erläss Thüringen vom 3. April 2019)</p> <p>→ Da es für anerkannte Flüchtlinge in aller Regel nicht zumutbar ist, sich an die Behörden des Verfolgerstaates zu wenden, sollte regelmäßig von der Voraussetzung der weiteiselfrei geklärten Identität abgesehen werden (Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthaltG).</p>

Welcher Paragraf?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2	Abschnitt 5	Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen			
14. § 26 Abs. 4 AufenthaltG	Niederlassungserlaubnis bei sonstigen humanitären Aufenthaltswzwecken	<p>5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 (völkerrechtliche, politische oder humanitäre Gründe)</p> <p>Dabei werden auch angerechnet:</p> <p>→ Die Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens (mit Aufenthaltsgestattung und Ankunftsnaachweis).</p> <p>→ Die Zeiten mit Aufenthalts-erlaubnis aus anderen Gründen und mit nationalem Visum (<i>umstritten</i>)</p>	<p>u.a. (nicht abschließend):</p> <p>→ Lebensunterhalt gesichert (inkl. der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in Deutschland)</p> <p>→ 60 Monate Rentenbeitragszahlungen in die gesetzliche oder private Rentenversicherung, Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten werden angerechnet.</p> <p>→ B1-Kennnisse (sind nachgewiesen durch erfolgreichen Integrationskurs bzw. deutschen (Hoch-)Schulabschluss oder Ausbildung)</p> <p>→ Grundkenntnise Rechts- und Gesellschaftsordnung (sind nachgewiesen durch Integrationskurs o. dt. Schulabschluss).</p> <p>→ ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre)</p> <p>→ i. d. R. Identität geklärt (Absehen möglich, vgl.: BVerwG, Urteil v. 30.3.2010 - 1 C 6.09, Rn. 30)</p> <p>→ i. d. R. Erfüllung der Passpflicht (Absehen möglich, vgl.: BVerwG, Urteil v. 30.3.2010 - 1 C 6.09, Rn. 30)</p>	<p>Ausnahmen von B1 und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung:</p> <p>→ Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind.</p> <p>→ Anspruch auf Absehen, wenn A1-Kennnisse vorliegen und wegen erkennbar geringem Integrationsbedarf kein Anspruch auf Integrationskurs bestand oder Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar war</p> <p>→ Absehen nach Ermessen, wenn es eine Härte bedeuten würde (z. B. weil die Erfüllung wegen Krankheit oder Behinderung wesentlich erschwert ist oder die Person bei Einreise über 50 Jahre alt war oder wegen Pflege von Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses nicht zumutbar war).</p> <p>Ausnahme von Rentenbeitragszahlungen und Lebensunterhaltssicherung:</p> <p>→ Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind.</p>	<p>Für Kinder, die vor dem 18. Geburtstag eingereist sind und erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen haben, ist die Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG entsprechend anwendbar (→ siehe Nr. 17 und 18).</p>

Welcher Paragraf?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
<p>15. § 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG</p>	<p>Niederlassungserlaubnis für Familienangehörige von Deutschen</p>	<p>3 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis → Die Frist beginnt mit Aufnahme der familiären Lebensgemeinschaft, also i. d. R. der Geburt oder Eheschließung. → Die Zeit mit nationalem Visum ist anzurechnen.</p>	<p>u.a. (nicht abschließend) → familiäre Lebensgemeinschaft mit der*dem Deutschen besteht fort → B1-Kenntnisse → i. d. R. Lebensunterhalt gesichert, inkl. Familienangehörige in Bedarfsgemeinschaft → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht</p>	<p>Ausnahmen von B1-Kenntnissen und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind. → Anspruch auf Absehen, wenn A1-Kenntnisse vorliegen und wegen erkennbar geringem Integrationsbedarf kein Anspruch auf Integrationskurs bestand oder Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar war → Absehen nach Ermessen, wenn es eine Härte bedeuten würde (z. B. weil die Erfüllung wegen Krankheit oder Behinderung wesentlich erschwert ist oder die Person bei Einreise über 50 Jahre alt war oder wegen Pflege von Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses nicht zumutbar war).</p> <p>Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung: → In Ausnahmefällen muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, z. B. wenn der Lebensunterhalt aufgrund des Bedarfs deutscher Familienangehöriger nicht vollständig gesichert ist. Deutsche Familienangehörige sind in diesem Fall aus der Bedarfsberechnung auszuklammern.</p>	<p>→ Für Kinder von Deutschen ist § 35 AufenthG entsprechend anwendbar (vgl. VwV AufenthG, Nr. 28.3.2)</p>

Welcher Paragraf?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen					
16. § 31 Abs. 3 AufenthaltG	Niederlassungserlaubnis nach Trennung	5 Jahre Aufenthaltserlaubnis → Zeiten des nationalen Visums sind anrechenbar	u.a. → Lebensunterhalt aus Unterhaltsleistungen des stammberechtigten (früheren) Ehepartners gesichert. Eigenes Einkommen wird angerechnet. → (Früherer) Ehegatte besitzt selbst auch eine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU → B1-Kennnisse → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung → ausreichender Wohnraum → i.d.R. Identität geklärt → i.d.R. Erfüllung d. Passpflicht	Rentenbeitragszahlungen sind keine Voraussetzung.	Ist auch auf die (früheren) Ehegatt*innen von Deutschen anwendbar.
17. § 35 Abs. 1 S. 1 AufenthaltG	Niederlassungserlaubnis für Jugendliche	5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis → Zeit des vorangegangenen Asylverfahrens (mit Aufenthaltsgestattung und Ankunftsnachweis) ist anrechenbar bei analoger Anwendung i. V. m. § 26 Abs. 3 oder 4 AufenthaltG	→ minderjährig → am 16. Geburtstag seit 5 Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis → Lebensunterhalt gesichert bzw. in Schul- oder Berufsausbildung	Wenn Lebensunterhalt nicht gesichert ist und keine Schule oder Berufsausbildung absolviert wird, wird die Erteilung der Niederlassungserlaubnis zu einer Ermessensentscheidung.	→ Auch anwendbar für minderjährig eingereiste Personen mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (Abschnitt 5) → Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthaltG (Lebensunterhaltssicherung) gilt nicht (VwV AufenthaltG, Nr. 35.3.8)

Welcher Paragraf?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen					
18. § 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für minderjährig eingereiste junge Volljährige	5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis → Zeit des vorangegangenen Asylverfahrens (mit Aufenthaltsgestattung und Anknüpfungsnachweis) ist anrechenbar bei analoger Anwendung im Kontext von § 26 Abs. 3 oder 4 AufenthG	→ vor dem 18. Geburtstag erstmalig im Besitz der Aufenthaltserlaubnis → volljährig geworden → seit 5 Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis → B1-Kenntnisse → Lebensunterhalt gesichert bzw. in Schul- oder Berufsausbildung	Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung → Anspruch auf Absehen während Schul- oder Berufsausbildung oder Studium → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind. Ausnahme von B1-Kenntnissen → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind.	Auch anwendbar für minderjährig eingereiste Personen mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (Abschnitt 5) → Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Lebensunterhaltssicherung) gilt nicht (VwV AufenthG, Nr. 35.3.8)
19. § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthaltG	Niederlassungserlaubnis für ehemalige Deutsche	Bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit 5 Jahren als Deutsche*r im Bundesgebiet gelebt → Antrag auf Niederlassungserlaubnis muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt werden.	→ i. d. R. Lebensunterhalt gesichert → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht	In Ausnahmefällen kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden.	Regelung ist relevant für ehemalige deutsche Staatsangehörige, die z. B. nach Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.